Morgen-Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus:
In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 16.) bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 14, in Gnesen bei Th. Spindler, in Grätz bei L. Streisand, in Breslau bei Emil Kabath.

Posener Zeitung.

Neunundsiebzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus:
In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M. Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien bei G. L. Daube & Co. — Haasenstein & Vogler, — Rudolph Mosse.
In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank."

Nr. 52.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Sonnabend, 22. Januar
(Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1876.

Die Amtssprache.

Als im Jahre 1871 oder 1872 einer der polnischen Abgeordneten die gewöhnlichen Klagen über die Schmälerung der Rechte erhob, welche der polnischen Sprache beim amtlichen Verkehr und beim Unterricht zustehen sollen, und daran die Forderung vollständiger Gleichberechtigung der polnischen Sprache mit der deutschen knüpfte, erklärte Fürst Bismarck, die Staatsregierung werde auf diese Ansprüche mit einem Gesetze antworten, welches den ausschließlichen Gebrauch der deutschen Sprache als Geschäftssprache der preußischen Behörden feststellen soll. Aber erst im Jahre 1873 kam die Regierung mit ihrem Entwurf zu Stande und brachte denselben im Herrenhause ein, welches mit unwesentlichen Veränderungen die Vorlage annahm. Im Abgeordnetenhause jedoch ist das Gesetz liegen geblieben und die Sache hat bis jetzt geruht. Unterdeß haben die Polen ihre Beschwerden über das „Elend der polnischen Sprache" bei jeder Gelegenheit wiederholt und besonders die Einführung der Standesämter und die Bildung der neuen Kirchenvorstände benützt, um ihre Ansprüche auf den Gebrauch der polnischen Sprache im amtlichen Verkehr geltend zu machen.

Dies mag mit dazu beigetragen haben, den schon sehr abgeschabten Faden der Geduld zu zerschneiden und die Staatsregierung zu veranlassen, die Sache wieder aufzunehmen. Das rasche Einbringen der Vorlage schon in den ersten Tagen der Landtagssession scheint uns darauf hinzudeuten, daß die Regierung des Gesetzes sehr benöthigt ist und nichts unterlassen wird, endlich diese lang schwebende Frage zum gesetzlichen Abschluß zu bringen.

Der vorliegende Gesetzentwurf gleicht wesentlich dem früheren. Es sprechen sich darin zwei Grundsätze mit aller Schärfe aus: erstens, daß keine andere als die deutsche Sprache das politische Recht besitzen soll, als Amtssprache zu gelten, zweitens, daß rücksichtsvoll den wirklichen Bedürfnissen Derjenigen, welche nicht deutsch verstehen, durch aushilfsweisen Gebrauch der fremden Muttersprache Rechnung getragen wird. Das im § 2 des Entwurfs (vgl. weiter hinten) gewissen kommunalen Körperschaften gewährte Zugeständniß soll allerdings nur „für die Dauer der nächsten zehn Jahre" gelten. Der Gesetzentwurf setzt also voraus, daß in diesem Zeitraum die nicht deutsch redende Bevölkerung so weit gekommen sein wird, um in den Gemeinden eine genügende Anzahl von Vertretern zu finden, welche in deutscher Sprache werden verhandeln können. Da durch die Schule, wo jetzt seit mehreren Jahren der Unterricht in deutscher Sprache obligatorisch eingeführt ist, ein neues Geschlecht herangebildet wird, welches die deutsche Sprache vollständig beherrschen lernt; da auch der Militärdienst dazu beiträgt, die Kenntniß der Landessprache zu verbreiten und von den drei Millionen nicht deutschen Preußen mindestens zwei Millionen bereits deutsch verstehen, so dürfte diese Frist zur Gewährung der Ausnahmen vollständig ausreichen. Wir glauben auch, daß der Gesetzentwurf bei den Litthauern, Wenden, Tschechen und Wallonen wenig oder gar keinen Widerspruch finden wird, desto mehr aber bei den Dänen und bei den — Polen. Nicht unsere polnischen Bauern und Handwerker, welche nothdürftig, manchmal auch gar nicht deutsch verstehen, werden die heftigsten Klagen erheben, sondern die deutsch gebildeten Wortführer der Aktionspartei, welche sich so gern als Repräsentanten der gesammten polnischen Bevölkerung geriren. Das Motiv dieser Opposition ist nicht das sprachliche Bedürfniß der niederen Bevölkerung, sondern die politischen Ansprüche der herrschenden Klassen.

Von dem vorgelegten Gesetzentwurf werden vor Allem die Verhältnisse unseres Großherzogthums berührt, denn während in den polnischen Gegenden Westpreußens und Oberschlesiens schon heute allein die deutsche Sprache als amtliche Sprache Geltung hat, genießt die polnische Sprache in Posen gesetzliche Gleichberechtigung mit der deutschen. Daher müssen alle obrigkeitlichen Publikationen in beiden Landessprachen erlassen werden und die Gerichte in deutscher und polnischer Sprache verhandeln. Diese Konzession wurde der polnischen Nationalität durch das königliche Patent vom 15. Mai 1815 prinzipiell gewährt und durch eine Anzahl Gesetze und Erlasse, welche der § 11 des Gesetzentwurfs aufführt, näher präzisirt. Gleiche Rechte oder eigentlich noch mehr forderte die westpreußische Petition, welche im Jahre 1872 der Abgeordnete von Lyskowski im preußischen Abgeordnetenhause vertheidigte. Aber anstatt den Polen in Westpreußen die gleiche Berechtigung der polnischen Nationalität in Posen zu gewähren, wird das neue Gesetz die Polen in Posen den Polen in Westpreußen gleichstellen.

Der heut (Freitag) Abend erschienene „Dziennik Poznanski" spricht deshalb die Erwartung aus, „daß die polnischen Abgeordneten die Pflicht begreifen werden, die ihnen obliegt, und daß sie dem Vertrauen würdig entsprechen werden, welches das Land (!) in sie gesetzt hat."

Im Landtage werden diese Anstrengungen wenig Erfolg haben. Die „Nat.-Ztg." deutet bereits die Stellung der gemäßigt liberalen Partei an, indem sie schreibt:

Von besonderer Wichtigkeit sind die Bestimmungen des Gesetzentwurfs namentlich für die Provinz Posen, wo die polnische Sprache bisher auf Grund besonderer gesetzlicher Anordnungen sogar bei den Gerichten eine gleichberechtigte Stellung neben der deutschen einnahm, so daß Richter und andere Beamte die polnische Sprache erlernen mußten, (?) um die Befähigung, im Posenschen angestellt zu werden, zu erlangen. (?) Nach dem Inkrafttreten des beantragten Gesetzes wird der polnisch redende Theil der Bewohner Posens in seinem eigenen Interesse der Erlernung der deutschen Sprache wohl eine größere Aufmerksamkeit zuwenden müssen. Nur für Schulvorstände, Gemeinde- und Kreisvertretungen soll auch ferner und zwar für die Dauer der nächsten 10 Jahre der Gebrauch einer andern Sprache bei der mündlichen Verhandlung zugelassen werden — eine billige und einstweilen nicht zu umgehende Rücksicht, die gleichwohl nicht hindern wird, daß die Polen Ach und Wehe über Vergewaltigung und brutale Ausrottung ihrer Nationalität rufen. Uns wird ein Widerspruch von der Seite nicht beirren, wir sind vielmehr der Ansicht, daß die Regierung mit dem Ausschluß fremder Sprachen aus dem amtlichen Verkehr längst hätte vorgehen müssen. Preußen ist ein so überwiegend deutsches Land und selbst diejenigen Provinzen, in welchen eine anders redende Bevölkerung wohnt, sind so stark mit deutschen Elementen durchsetzt, daß man ebenso wenig von französischen oder dänischen Landestheilen zu reden berechtigt ist, wie von polnischen oder litthauischen. Erst jetzt kommt man zu der Erkenntniß, „daß die aus Preußen historischer Entwickelung hervorgehende Staatsindividualität und die politische Stellung der Monarchie zur einheitlichen Zusammenfassung aller Elemente nöthigen, welche den nationalen Charakter und die auf demselben beruhende politische Individualität des Staats erhalten und kräftigen könnten." Mit demselben Recht wie heute hätte der preußische Staat auch vor 1870 vorgehen dürfen, wenn der nationale Gedanke mächtig genug gewesen wäre, die Bedenken und Rücksichten zurückzudrängen, welche gerade gegen das staatsfeindliche polnische Element zur Geltung gelangten. Dank geerntet hat die Regierung für die Protektion der polnischen Sprache im deutschen Lande nicht; andererseits ist es kaum fraglich, daß unsere Polen heute bessere Preußen wären, wenn im amtlichen Verkehr in Kirche und Schule der deutschen Sprache dasjenige Recht gewahrt worden wäre, welches ihr in einem deutschen Staate naturgemäß zukommt.*)

Dieselben Ansichten dürften auch heut in der Fortschrittspartei verbreitet sein, denn die Zeiten, wo es die demokratisch gesinnten Liberalen für gut und gerecht hielten, die nationale Opposition der Polen zu unterstützen, sind glücklicher Weise vorüber. Von den konservativen Preußen ist ebenso wenig ein Widerspruch zu erwarten, aber begierig sind wir, welche Stellung zu dem Gesetze die Ultramontanen einnehmen werden, denen die Führer der polnischen Aktionspartei heut als treue Schildträger hold und gewärtig sind.

Deutschland.

△ **Berlin** 20. Januar. Es ist bereits von hier aus die falsche Mittheilung dementirt worden, daß der am Freitage versammelt gewesene Ministerrath sich mit einer für den Landtag bestimmten Vorlage, betreffend die Zentralisation der Eisenbahnen beschäftigt habe. Jetzt heißt es, daß eine solche Vorlage bereits beschlossen sei. Diese Nachricht ist indessen ebenso unrichtig wie jene. Wie wir hören, wird der Ministerrath auf Anregung des Ministerpräsidenten in seiner nächsten Sitzung zum ersten Male in die Lage kommen, der Frage nahe zu treten. Alles, was bis jetzt über schon gefaßte Beschlüsse gesagt worden ist, erscheint daher mindestens verfrüht und nur aus dem Inhalte der Konversation abgefolgert worden zu sein, welche bei dem parlamentarischen Diner des Fürsten Bismarck gepflogen worden ist. — Die „National-Ztg." plaidirt heute abermals für eine Frühjahrssession des Reichstages, um die organischen Justizgesetze zu Stande zu bringen, wobei sie von der Behauptung ausgeht, daß die Justiz-Kommission bis Ostern mit ihrer Arbeit fertig sein werde. Nun wird man zwar der „Nat.-Ztg." in Allem Recht geben können, was sie über die große Wichtigkeit der Organisationsgesetze sagt; aber ihrem Vorschlage könnte doch nur dann zugestimmt werden, wenn es gewiß wäre, daß die Justiz-Kommission wirklich bis zu dem angegebenen Termin ihre Aufgabe erledigt haben wird und darnach übersehen werden kann, ob die Plenarberathungen nicht eine Verlängerung der Frühjahrs-Session bis in den Hochsommer hinein nöthig machen werden. Bis jetzt aber haben sich die Vorhersagungen wegen des Termins zur Erledigung der Kommissions-Arbeiten niemals bestätigt und es ist zu bedauern, daß in der heutigen Reichstags-Sitzung von keinem Mitgliede der Kommission eine die Auffassung der „Nat. Ztg." bestätigende Erklärung abgegeben worden ist.

▱ **Berlin**, 20 Januar. Der Reichstag hat heute in zweiter Lesung dem Entwurfe des Gesetzes, welches das Mandat der Justizkommission über die gegenwärtige Reichstagssession hinaus, auf Grund des früheren Gesetzes, verlängert, seine Zustimmung ertheilt. Der von allen Seiten als nothwendig anerkannte Gesetzentwurf hätte zu einer Debatte wahrscheinlich keine Veranlassung gegeben, wenn nicht der altliberale Geh. Justizrath Professor an der berliner Universität Beseler (eine vereinsamte Spezies, die nachgerade auszusterben beginnt), der seine Nichtwählung in die Kommission noch immer nicht verschmerzt hat, die Gelegenheit wahrgenommen hätte, der Kommission Vorwürfe wegen ihrer materiellen Beschlüsse zu machen. Die an den Beschlüssen der Kommission geübte „Kritik" fand sofort die ihr gebührende Zurechtweisung und auch der preußische Justizminister nahm Veranlassung, dem Eifer und den Erfolgen der Kommission seine Anerkennung auszusprechen. Mit Recht durfte Abg. Lasker auf die Schwere der Verantwortlichkeit hinweisen, welche in dieser Sachlage eine unbillige Kritik auf sich nimmt, mißt sich diese Verantwortlichkeit doch an der weit höheren der Kommission selber. Uebrigens haben namentlich die Beschlüsse in dem Organisationsgesetze, der schwierigsten und zugleich gewichtigsten Aufgabe der Reichsjustizkommission, eine so allgemeine Befriedigung erregt, daß manche früher gehegte Besorgnisse verschwunden sind. Der Reichstag wird seiner Zeit über die Beschlüsse der Kommission zu verhandeln haben, und dann wird an Stelle persönlicher Meinungsäußerungen eine objektive Kritik treten. Die große Mehrheit des Reichstages hat durch ihr heutiges Verhalten gezeigt, daß sie mit dem Gange der Arbeiten in der Justiz-Kommission wohl zufrieden ist und bei ihrem schließlichen Urtheil über dieselben sich lediglich von sachlichen Motiven leiten lassen wird. — In der den Rest der Sitzung ausfüllenden zweiten Berathung der an die Kommission verwiesenen Theile der Strafgesetznovelle nahm den breitesten Raum die Verhandlung über den § 102 ein, welcher nach dem Regierungsentwurf bei der Verfolgung von Verbrechen und Vergehen gegen das Haupt eines fremden Staates die bisherigen Erfordernisse der Reziprozität in der Gesetzgebung und des Antrages des Verletzten beseitigen sollte. Das letztere Erforderniß war durch die Kommission, das erstere wurde durch einen aus der Fortschrittspartei im Plenum gestellten Antrag wieder aufgenommen, während ein anderseitiger Antrag dem sonst unveränderten Regierungsentwurfe das Erforderniß einer Ermächtigung des deutschen auswärtigen Amtes einfügen wollte. Der letztere Antrag sollte den Unzuträglichkeiten vorbeugen, welche unter Voraussetzung des Legalitätsprinzips für die Strafverfolgungspflicht der Staatsanwaltschaft aus der Regierungsvorlage erwachsen mußten. Eine längere Diskussion führte zur Annahme der beiden Anträge, durch welche im Wesentlichen der bisherige Rechtszustand aufrecht erhalten wird.

— [Personalien] Prinz Friedrich Karl ist am 20. d. früh aus Rußland hierher zurückgekehrt und begrüßte im Laufe des Tages die Majestäten und die Mitglieder der königlichen Familie. — Die Vermählung des Prinzen Reuß, der Ende d. M. von Petersburg zurückkehren dürfte, mit der Prinzessin Marie von Sachsen-Weimar wird, wie der „N.-Z." aus Weimar geschrieben wird, am 6. Februar stattfinden. Am selben Tage treten die Neuvermählten eine mehrmonatliche Reise nach Italien an. — Der wiener „Polit. Korr." wird aus Berlin geschrieben: Die von Wien ausgegangene Konjektur, daß der Flügeladjutant des Kaisers und Chef des Generalstabes des zehnten Armeecorps, Oberst Graf Waldersee, für den wiener Botschafterposten in Aussicht genommen sei, hat hier im Allgemeinen zunächst überrascht, doch ist dieser Meldung bisher von kompetenter Seite nicht widersprochen worden.

— Die Generalordenskommission zeigt an, daß auf Allerhöchsten Befehl die Feier des Krönungs- und Ordensfestes am Sonntag, den 23. d. Mts., auf dem königlichen Schlosse hierselbst stattfindet.

— Am Sedantage des Jahres 1873 verlieh der Kaiser und König dem Kadettenhause zu Berlin die Marmorbüsten der in den Feldzügen 1864 1866 und 1870–71 gebliebenen oder an Wunden gestorbenen preußischen Generale und jedem Regimente der Armee, welches in diesen Feldzügen seinen Kommandeur unmittelbar vor dem Feinde oder an Wunden verloren, das Portrait desselben für das Offizier-Kasino. „Ich wünsche" so fuhr die betreffende Allerhöchste Kabinets-Ordre fort, — „hierdurch an dem heutigen Tage Meine dankende und ehrende Erinnerung an die ruhmvoll Gebliebenen zu bethätigen — den Regimentern die Züge derjenigen Führer für alle Zeiten zu vergegenwärtigen, welche ihr Leben für die Ehre ihres Regiments ließen — und den Kadetten in den Büsten der Generale das Muster eines Soldatenlebens in seinem Verlauf und in seinem Ende vor Augen zu stellen." Nachdem inzwischen die Marmorbüsten und die Oelgemälde vollendet aus der Hand der mit der Anfertigung beauftragten Künstler hervorgegangen, befahl der Kaiser durch Kabinets-Ordre vom 30. Dezember 1875, daß die Uebergabe dieser Denkmäler an die Offiziercorps der Regimenter und an das Kadettenhaus am 18. Januar d. J. durch die Regimentskommandeure stattfinden sollte. Demgemäß erfolgte im hiesigen Kadettenhause die feierliche Uebergabe durch den Kommandeur des Hauses, Oberst von Ditfurth, mit einer Ansprache an die im Feldmarschallsaale versammelten Offiziere, Lehrer und Kadetten. Die Generale, deren Marmorbüsten das Kadettenhaus empfangen hat, sind die folgenden: 1) Eduard v. Raven, Generalmajor und Kommandeur der 10. Infanterie-Brigade, verwundet am 18. April 1864, gestorben am 27. April 1864. 2) Wilhelm Freiherr Hiller von Gertringen, Gen.-Lt. u. Kommdr. der 1 Garde-Infanterie-Division, gestorben am 3. Juli 1866. 3) Bruno von François, Generalmajor und Kommandeur der 27. Infanterie-Brigade, gestorben am 6. August 1870. 4) Wilhelm v. Döring, Generalmajor und Kommandeur der 9. Infanterie-Brigade, gestorben am 16. August 1870. 5) Otto Freiherr von Diepenbroick Grüter, Generalmajor und Kommandeur der 14. Infanterie Brigade, verwundet am 16. August 1870, gestorben am 30. September 1870. 6) Hermann v. Gersdorff, General-Lieutenant und Kommandeur der 22. Infanterie-Division, verwundet am 1. September 1870, gestorben am 13 September 1870. 7) Eberhard von der Decken, Generalmajor und Kommandeur der 6. Infanterie-Brigade, verwundet am 25. August 1870, gestorben am 14. März 1871. 8) Hermann v. Kontzki, Oberst und Kommandeur der 43. Infanterie-Brigade, gestorben am 2. Dezember 1870. Jede Marmorbüste trägt als Inschrift eine dieser Angaben in goldenen Lettern, dazu die Worte: Kaiser und König Wilhelm dem Kadetten-Corps am 2. September 1873.

Schweiz.

Bern, Mitte Januar. Die Internationale Sektion Französischer Sprache (aus welschen Schweizern, Franzosen und Belgiern bestehend), hat folgendes bemerkenswerthe Schreiben an die Internationale Sektion Deutscher Sprache in Zürich gerichtet:

Genossen! Ihr werdet wissen, daß vor Kurzem 6000 dänische

---

*) Der „Dziennik Poznanski", welcher diese Auslassung reproduzirt, bemerkt dazu:

„Worüber soll man sich hierbei mehr wundern, über die Schamlosigkeit oder über die Unwissenheit der deutschen Presse? Wir denken daher nicht daran, gegen sie zu polemisiren, wir sagen nur, daß in Anbetracht der neuen und gewaltsamen Anschläge unserer Vertretung im Landtage eine wichtige Aufgabe zufällt."

Die „Nat.-Ztg." hat demnach sehr richtig vorausgesehen, wenn sie oben meint, daß die Polen ein großes Geschrei erheben werden.

Arbeiter die Initiative ergriffen haben mit einem Protest gegen die unwürdige Behandlung, welche den beregten Kommunekämpfern zu Theil wird. Wir haben gedacht, daß das edle Beispiel, welches die kopenhagener Arbeiter gegeben haben, einen Wiederhall unter allen organisirten und verbrüderten Arbeitern von ganz Europa und Amerika finden sollte. Wenn von allen Seiten Entrüstungsrufe erschallten, dann würde vielleicht das französische Volk erröthen, daß solch entsetzliche Verbrechen an der Menschlichkeit in seinem Namen begangen werden und bei den bevorstehenden Wahlen würde vielleicht der Schrei nach Amnestie einen Ausschlag geben. Es wäre daher an der Zeit, auch in der Schweiz mit einer derartigen Bewegung zu beginnen. Die freigesinnte Bevölkerung der schweizerischen Republik richte ein feierliches Wort an die Republik Thiers', Mac Mahon's und Gambetta's, sie erinnere diese Republik — nicht an die Weitherzigkeit und Brüderlichkeit, so weit gehen wir nicht — sondern nur an die einfache Gerechtigkeit, an den gesunden Verstand, an das Schamgefühl. Man sage Frankreich, daß die Menschlichkeit protestirt gegen solch tigerähnliches Wüthen, daß sich das früher oder später heimzahlt, daß der Bürgerkrieg schon ohnehin grausam gewesen, und daß es sehr überflüssig sei, die schon so große Rechnung zwischen Proletariat und Bourgeoisie noch mehr zu vergrößern. Man spreche es aus, daß eine so lang geübte Grausamkeit endlich in Thorheit und Albernheit umschlägt — dadurch entehrt die herrschende Gewalt nicht nur Frankreich, sondern unser Jahrhundert, ja unsere ganze Zivilisation.

Ein solcher Protest soll erhoben werden nicht nur im Namen einer Partei, sondern im Namen der Menschlichkeit und der beleidigten Menschheit, und er sei derart, daß Jedermann, den nicht die Leidenschaft verblendet, sich anschließe, und doch auch derart, daß die Würde der Schlachtopfer gewahrt bleibt. Man appellire nicht an die Gnade oder das Erbarmen, das man so leicht dem Irrthum, ja sogar dem Verbrechen zollt, denn Niemand hat ein Recht, die Kommunekämpfer dadurch zu erniedrigen — sie, die den Kopf hoch hielten vor den Mitrailleusen, sie, die man zusammengehauen hat, aber die man nicht beugen konnte, sie, die sich die Beine abschlagen ließen, aber nicht knieten. Man soll nicht sagen in diesem Protest, daß die Ueberlebenden dieser Niederlage Reue empfinden. Was sie gethan haben, das entsprang aus ihrer Ueberzeugung, und sie würden es auch wieder thun. Man soll diese Besiegten nicht entschuldigen, denn ihre Ehre ist auch unsere Ehre, und wir sind stolz darauf, sie unsere Brüder zu nennen. — — — — Wir fühlen uns eins mit diesen unglücklichen Verbannten — — sie sind Helden des Rechts und einer zukünftigen Gerechtigkeit. Sie haben wacker gekämpft; das wollen auch wir thun, und wenn nicht uns, so wird doch unseren Kindern der Tag des Sieges werden 2c.

Bern, 17. Januar. Die heutige erste Sitzung des internationalen Postkongresses leitete Bundesrath Droz mit einer Eröffnungsrede ein, aus welcher nachstehender Passus von Interesse ist:

Sechszehn Monate sind es, daß hier in Bern ähnliche Konferenzen eröffnet wurden; aus ihnen ist der allgemeine Postverein hervorgegangen, jenes in Beziehung zum zivilisatorischen Charakter unserer Epoche und zum wunderbaren Fortschritt, welchen das 19. Jahrhundert in allem, was Zirkulations- und Kommunikationsmittel betrifft, verwirklicht hat, so eminente Werk. Das Werk ist kaum in die Welt getreten, und schon weiß Jedermann seine Wohlthaten zu schätzen und wünscht sie auf alle Theile unserer Erdkugel auszudehnen. Die gegenwärtigen Konferenzen haben die Postverwaltungen von Großbritannien und Indien veranlaßt, indem sie am 15. November letzthin den Eintritt von Britisch-Indien in den allgemeinen Postverein verlangten. Dieser Antrag, welcher den betheiligten Administrationen mitgetheilt wurde, hat andere zur Folge gehabt. Erst verlangte Frankreich und dann ganz kürzlich die Niederlande, daß man die gleiche Versammlung auch zur Berathung des Zutritts ihrer Kolonieen benutzen möge. Deutschland seinerseits hat vorgeschlagen, die Bedingungen des Seetransports für alle überseeischen Länder außerhalb des Vereinsgebietes definitiv festzustellen. Ich werde auf diese Anträge nicht des Näheren eingehen; sie sind den Verwaltungen, welche Sie vertreten, durch die betheiligten Bureaux direkt zugestellt worden. Die Rolle der schweizer. Postverwalt. beschränkt sich auf die Bestimmungen des Art. 17 des internationalen Vertrages, nach welchen sie die angeführten Erklärungen entgegenzunehmen und den Ort und den Tag der gegenwärtigen Versammlung festzustellen hatte. Meine Herren Abgeordneten! Der Bundesrath stellt zu Ihrer Disposition den Saal unseres Ständerathes mit seinen Dependenzen. Außerdem schlägt Ihnen die Postverwaltung für das Sekretariat Herrn Höhn, Ober-Postsekretair, und Herrn Moret, ersten Sekretär des internationalen Postbureaus, vor. Sobald Sie sich konstituirt haben, wird die schweizerische Verwaltung für den Augenblick ihre Aufgabe vollendet haben; aber seien Sie überzeugt, daß, wenn wir auch nicht zur direkten Theilnahme an Ihren Arbeiten berufen sind, wir dieselben nichts desto weniger mit sympathischer Theilnahme verfolgen werden. Das Schweizervolk und seine Behörden sind glücklich und stolz, daß ihr Land zum Grund und Boden auserwählt ist, auf welchem die so schöne Institution des allgemeinen Postvereins weiter entwickelt werden soll.

Dankend erwiderte hierauf als ältestes Mitglied, General-Postdirektor Hofstede, Abgeordneter der Niederlande, indem er den Chef des eidgenössischen Post-Departements einlud den Präsidentenstuhl einzunehmen. Bundesrath Heer nahm das Präsidium, mit dem Ausdruck des Dankes für das bewiesene Zutrauen an.

Frankreich.

Paris, 18. Januar. Man bemerkt hier den letzten Artikel der „Times" über die orientalische Frage. Das londoner Blatt bleibt bei seiner Ansicht, daß die Betheiligung Englands an dem von Andrassy formulirten Schritt der europäischen Mächte im Interesse Englands liege, aber es spricht aus seinen Zeilen zugleich eine gewisse Besorgniß darüber, ob das Ministerium Disraeli noch zu den Anhängern dieses Verfahrens gezählt werden dürfe, und es hebt überzeugend hervor, daß die Theilnahme der englischen Regierung eine Bedingung für die ruhige und gefahrlose Erledigung der orientalischen Schwierigkeiten sei. Zu gleicher Zeit tauchen in angesehenen pariser Blättern, „Temps" und „Debats", Betrachtungen über Möglichkeit und Nützlichkeit eines Bündnisses mit England auf. Es ist zu konstatiren, daß die hiesige öffentliche Meinung sich einem solchen Bündnisse keineswegs günstig gesinnt zeigt; die „Debats" wenden sich sogar mit einiger Heftigkeit gegen dasselbe. Die etwaigen Bündnißgelüste hiesiger Politiker gehen nach anderer Richtung. — Der bei Ghio im Palais Royal erschienenen Schrift „La France et l'Allemagne au printemps prochain" widmet das „Journal des Debats" eine ziemlich günstige Besprechung, was bei der übrigen Haltung des Blattes darauf schließen läßt, daß der Verfasser den Führern des linken Zentrums nicht fern steht. Die Schrift ist eigentlich nur ein langer Leitartikel; sie fließt nicht gerade von Preußenfreundlichkeit über und ihre Auffassung der Pläne Bismarck's, der deutschen Politik im Allgemeinen, scheint vielfach grundfalsch zu sein; aber sie entfernt sich wesentlich von dem Ton, der in so manchen andern Werken über denselben Gegenstand üblich ist. Sie versucht mit Berücksichtigung der orientalischen Frage die Beziehungen zwischen Deutschland und Frankreich nüchtern zu beurtheilen und festzustellen, welches Verhältniß dem wohlverstandenen Interesse beider Länder am meisten entspreche. Der Schluß, zu dem sie gelangt, lautet: „Der Friede Europa's hängt von Deutschland ab, und es wäre zu wünschen, daß dieses seiner mehrfach geäußerten Friedensliebe treu bliebe." Es ist dazu zu bemerken, daß Deutschland allein über Frieden oder Krieg nicht entscheidet, daß aber seine Mitwirkung den friedensfreundlichen Bestrebungen gesichert ist, und daß Bemühungen im gleichen Sinn, die von Frankreich ausgehen, bei uns wohlmeinende Anerkennung finden werden. Der Verfasser giebt sich besondere Mühe, um nachzuweisen, daß Frankreich seit der neueren Wendung seiner Geschicke, insbesondere seit der Niederlage der Orleanisten bei der Wahl der 75 Senatoren, nicht mehr für klerikal gelten könne. Das wird noch abzuwarten sein

Paris, 19. Januar. Heute fand kein Ministerrath statt; Buffet vertagte denselben, weil die Nachrichten über die Wahlen noch sehr unvollständig sind. Audiffret-Pasquier ist in Paris zurück, um morgen dem ständigen Ausschusse zu präsidiren. Buffet wurde benachrichtigt, daß man ihn wegen der Presse interpelliren werde. Die Union Republicaine, der radikale parlamentarische Verein, beschloß nämlich in heutiger Sitzung, im ständigen Ausschusse die Regierung wegen des Preßgesetzes zu interpelliren, zugleich beschloß man, daß ein Mitglied während der Wahlperiode täglich im Vereinsbureau sei, um Reklamationen der Wähler entgegenzunehmen. Die Buffet'schen Blätter fahren fort zu behaupten, die Konservativen hätten den Sieg errungen. Der „Français" sagt heute, Buffet könne in den Vogesen bis jetzt auf eine Majorität von 73 Stimmen zählen. Dagegen veröffentlicht das konservativ republikanische Komite dieser Stadt eine Note, die besagt, daß die Republikaner gesiegt haben und die Niederlage Buffets sicher sei. Der „Moniteur" bestätigt heute indirekt, daß die Wahlen nicht nach Geschmack Buffets ausgefallen sind. Nach ihm ist das Resultat bis jetzt folgendes: 17 Departements sind zweifelhaft, 33 haben vollständig konservative Resultate gegeben, 6 haben rein bonapartistisch, 16 republikanisch gewählt. Der „Moniteur" bemerkt aber dazu, daß unter den konservativen Delegirten alle gemäßigten und aufrichtig konstitutionellen Kandidaten mit eingerechnet sind. Daß die Republikaner im Senat die Majorität haben dürften, erhellt übrigens aus einer Note im „Moniteur", worin gesagt ist, daß das republikanische Element seine Hauptkraft den Senatorenwahlen der Nationalversammlung verdanken werde, und daß man zugestehen werde, daß, als man ihr dieses Vorrecht verliehen, man nicht hätte glauben können, daß sie einen solchen Gebrauch davon machen werde. Die Bonapartisten behaupten, sie würden 100 Senatoren durchbringen; nach dem „Moniteur" können sie indessen höchstens auf 30 rechnen. — Seit längerer Zeit verlangt der Klerus, daß der Eisenbahnverkehr an Sonn- und Festtagen beschränkt und der Güterverkehr verboten werde. Ein Rundschreiben des Bautenministers Caillaux, welches im heutigen offiziellen Blatt bekannt gemacht wird und an die Eisenbahngesellschaften gerichtet ist, dient diesen Ansprüchen; es lautet:

Versailles, 15. Januar. Meine Herren! Meine Aufmerksamkeit wurde wiederholt auf die Frage betreffs der Heilighaltung des Sonntags hingelenkt. Ich fragte nach, ob es nicht gut sein würde, die Bestimmungen, welche der Staat zu Gunsten der Staatswerkstätten erlassen hat, auf einen Theil Ihres Personal auszudehnen. Wenn es in der Tat unmöglich wäre, an den Sonn- und Feiertagen den Eisenbahndienst vollständig aufzuheben, so wäre es wenigstens wünschenswerth, daß die Angestellten und Arbeiter der Eisenbahnhöfe nicht durch Dienstzwang von jeder Theilnahme an dem Gottesdienste ausgeschlossen würden. Die Handelskammern, die Generalräthe haben zu verschiedenen Malen Wünsche in diesem Sinne kundgegeben. Ihrerseits hat die Nationalversammlung ihre Theilnahme an dieser wichtigen Frage gezeigt. Der ministerielle Beschluß, daß die Güterbahnhöfe an Sonn- und Festtagen um 12 Uhr Nachmittags geschlossen werden, ist eine erste, aber nicht ausreichende Verbesserung. Der Augenblick scheint nun gekommen, die Maßregel dadurch zu vervollständigen, daß die Vorschriften für die Sonntagsfeier alle mit den Erfordernissen des Betriebes der Eisenbahnlinien verträgliche Ausdehnung erhalten. Ich glaube, daß man, ohne den Dienst zu benachtheiligen, an den Sonn- und Festtagen die Bahnhöfe für die gewöhnlichen Frachten schließen kann: vom 1. April bis 30 September um 9 Uhr Morgens; vom 1 Oktober bis 31 März um 11 Uhr Morgens. Ich bitte Sie, meine Herren, mir Ihre Bemerkung über diese Modifikation mitzutheilen. Ich zweifle nicht, daß Sie geneigt sind, mit Ihrem ganzen Einfluß die Verwirklichung einer Maßregel zu erleichtern, welche so lebhaft das von Ihnen geleitete Personal betrifft. Empfangen Sie 2c. Der Minister der öffentlichen Bauten

E. Caillaux.

Großbritannien und Irland

London, 18. Januar. Die ihrem Inhalte nach bekannte und von der „Times" so lebhaft kommentirte Warnung, welche das britische Auswärtige Amt in der amtlichen „London Gazette" vom 4. d. M. an Eigenthümer und Führer britischer Schiffe vor dem Anlaufen der Nordküste von Spanien erlassen hat, lautet wörtlich:

Ihrer Majestät Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten bringt hiermit zur Kenntniß, daß sich aus den Berichten, welche das Auswärtige Amt von Ihrer Majestät Minister in Madrid und Ihrer Majestät Konsularbeamten an der Nordküste von Spanien erhalten hat, ergiebt, daß englische Schiffe, welche Häfen an der kantabrischen Küste anlaufen, häufig der Gefahr ausgesetzt sind, von den an mehreren Punkten der Küste erbauten karlistischen Batterien beschossen zu werden.

Die als besonders gefährlich bezeichneten Punkte sind: Guetaria, San Sebastian, Passages und Motrico; jedoch sollte die ganze spanische Küste östlich von Bilbao von britischen Schiffen vermieden werden, da karlistische Batterien in Zwischenräumen längs der ganzen Küste aufgefahren sind und auf Alles schießen, was sich nähert.

Die Küste westlich von Bilbao wird als sicher bezeichnet, mit Ausnahme einer kleinen Strecke zwischen Somorrostro und Castro-Urdiales, wo zuweilen Karlisten angetroffen werden.

Die Kaiserin von Deutschland hat durch den deutschen Botschafter der Frau Dorrien Smith, welche bei dem Schiffbruche des Schiller sich der geretteten Passagiere und der Mannschaften des Dampfers in edelmüthiger Weise annahm, ein prächtiges goldenes, mit Edelsteinen besetztes Armband übersandt. Das kaiserliche Geschenk trägt das kaiserliche Wappen, den Namenszug der Kaiserin und auf der Rückseite die Inschrift: „Augusta, Kaiserin von Deutschland, für E. A. M. Dorrien Smith, in dankbarer Anerkennung der Güte, welche sie Deutschen beim Schiffbruch des Schiller am 7. Mai 1875 erwiesen hat Zwei Damen in Penzance, die sich bei derselben Gelegenheit durch ihre Menschenfreundlichkeit auszeichneten, wurden von der Kaiserin mit eleganten Broschen bedacht. — Dr. Cumming, der berühmte Nonconformisten-Prediger, theilte in seiner letzten Sonntagspredigt mit, daß er vor einiger Zeit in Balmoral über den „Umgang der Heiligen im Himmel" predigte. Er verbreitete sich in dieser Predigt über die Doktrin, daß alle Seelen in einer besseren Welt diejenigen wieder treffen würden, die sie auf Erden kannten und ein Vergnügen daran finden würden, sich über ihre Erlebnisse auf Erden zu unterhalten. Am Schlusse der Predigt dankte ihm die Königin, welche sich unter seinen Zuhörern befand, für den Trost, den das Thema seiner Predigt ihr gewährt habe. Dr. Cumming fügte hinzu, daß er sich durch die Anerkennung einer so ausgezeichneten Monachin sehr geehrt fühlte und daß er von der Wahrheit seiner Doktrin überzeugt sei.

Türkei und Donaufürstenthümer.

Ueber die türkischen Operationen in der Herzegowina seit Neujahr wird der „Pol. Korr." aus Mostar nachstehende Schilderung übermittelt:

Der Gouverneur von Bosnien, Raouf Pascha, hat noch in den letzten Tagen des Dezember die in Nozdre, Presjeka, Gacko, Nikšic und Krstac stationirten Truppen verproviantirt und hat sich sodann mit zwölf Bataillonen von Nikšic über Duga gegen die Festung Krstac gewendet. Daselbst ließ er die Festungswerke ausbessern. Von da zog er unter Zurücklassung von 7 Bataillons als Besatzungen zwischen Krstac und Gacko in Nevesinje und Ljubinje mit dem Truppenreste über Stolac nach Mostar, wo weitere drei Bataillone zurückgelassen wurden. Drei andere Brigaden unter Osman Pascha, Hussein Pascha und Mehemed Ali Pascha bewegten sich von Nikšic zurück auf der Straße von Banjani gegen Bilec und Trebinje. Nach bewerkstelligter Verbindung auf dem Berge Kita sahen sie sich plötzlich am 2. Januar von drei sehr zahlreichen Insurgentenabtheilungen unter Führung des Peko Pavlovic, Lazar Sotschitza und des Popen Bogdan Zimonic eingeschlossen. Nach einem kurzen Kampfe, in welchem etwa 40 Mann auf beiden Seiten fielen, mußten sich die Türken zurückziehen. Ueber Duga setzten sie jedoch den Marsch nach Gacko fort, ohne von den Insurgenten verfolgt zu werden. In Gacko fanden die drei genannten Brigaden den Militär-Gouverneur Muchtar Pascha, welcher am 4. Januar in Trebinje vier Bataillone an sich gezogen hatte. Am nächsten Tage zog Muchtar Pascha mit zwei Bataillonen bis zum Grenzort Carina, requirirte 157 Zugpferde und nahm sodann mit vier Bataillonen über Ljubinje die Richtung nach Stolac. Die Besatzung von Trebinje besteht nunmehr aus fünf Bataillonen im reduzirten Stande von 300 bis höchstens 350 Mann per Bataillon und aus einer Kompagnie Artillerie unter dem Kommando des Brigade-Generals Hussein Pascha. Fünf Tage vor der Ankunft des Vali unternahmen die Insurgenten in beträchtlicher Stärke unter Kommando der obgenannten drei Führer einen Angriff auf das zwei Stunden von Bilec entfernte Dorf Plano und bemächtigten sich des ganzen dort vorhandenen Viehstandes, nämlich 1280 Hammel, 112 Ochsen und 37 Pferde, ohne auf einen Widerstand seitens der dortigen Türken zu stoßen. Auf dem Marsche nach Nikšic und zurück verloren die Türken 117 Mann in Folge der außerordentlichen Kälte. Im Allgemeinen ist der Gesundheitszustand der Truppen ein ungünstiger. Jetzt sterben durchschnittlich täglich 10 bis 15 Mann. Die türkischen Zivilbeamten klagen, daß sie seit Ausbruch der Insurrektion keine Besoldung ausbezahlt erhielten. In Folge dessen haben 17 Zaptiés und zahlreiche andere Angestellte ihre Demission gegeben. In der ganzen Bevölkerung herrscht Unzufriedenheit.

Griechenland.

Ueber die Opposition, welche das vom Ministerium eingebrachte Regentschaftsgesetz in der Kammer begegnete, spricht sich ein Schreiben aus Athen aus, welches von der „Pol. Korr." mitgetheilt wird. Aus dem Schreiben geht hervor, daß man in Griechenland der bevorstehenden Reise der königlichen Familie geradezu mit Bangen entgegensieht. Die betreffende Stelle dieses Briefes lautet:

Die Berathung über das Regentschaftsgesetz gestaltete sich wider Erwarten zu einer sehr animirten. Während Herr Deligiorgis sich darauf beschränkte, die gelegentlich der ersten Lesung vorgebrachten Argumente zu wiederholen und die Regierung sich auf die bereits abgegebenen Erklärungen berief, wurde von anderer Seite überhaupt das Bedenkliche einer Reise des Königs in das Ausland in den Vordergrund gestellt. Aus der Rede des Abgeordneten Zochios klang die Besorgniß ganz greifbar heraus, daß der König nicht mehr werde zurückkehren wollen. Er erklärte, daß sich der Ministerpräsident, als er ihn darüber befragte, ob auch die königlichen Kinder Griechenland verlassen würden, in tiefes Schweigen hüllte und er mahnte die Minister zur Vorsicht. Herr Boubolis, gewesener Marineminister, ging noch einen Schritt weiter. Er sagte zwar, daß es dem Könige freistehe, bei einer eventuellen Abreise einen Regenten zu bestellen, oder nicht; allein was machen wir, meine Herren, rief er, wenn uns der König aus dem Auslande melden läßt, daß er nicht früher nach Griechenland zurückkehren wolle, bevor nicht die Verfassung geändert würde? Die Mehrheit ließ sich durch diese Besorgnißausbrüche nicht beirren und votirte schließlich das Regentschaftsgesetz in dritter Lesung.

Deutscher Reichstag.

33. Sitzung. (Schluß.)

Berlin, 20 Januar. Im Fortgang der zweiten Berathung der von der Kommission bereits erledigten Paragraphen der Strafgesetznovelle ging das Haus nach Annahme des § 67 zu § 102 über, der gegenwärtig lautet: Ein Deutscher, welcher im Inlande oder Auslande oder ein Ausländer, welcher während seines Aufenthalts im Inlande gegen einen nicht zum deutschen Reiche gehörenden Staat oder dessen Landesherrn eine Handlung vornimmt, die, wenn er sie gegen einen Bundesstaat oder einen Bundesfürsten begangen hätte, nach Vorschrift der §§ 81 bis 86 zu bestrafen sein würde, wird in den Fällen der §§ 81 bis 84 mit Festungshaft von Einem bis zu zehn Jahren oder, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Festungshaft nicht unter sechs Monaten, in den Fällen der §§ 85 und 76 mit Festungshaft von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft, sofern in dem anderen Staate nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen dem Deutschen Reiche die Gegenseitigkeit verbürgt ist. — Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein.

Nach der Regierungsvorlage sollen die gesperrt gedruckten Schlußworte in Wegfall kommen.

Dagegen hat die Kommission vorgeschlagen, das zweite Alinea des Paragraphen beizubehalten und hinzuzufügen: „Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig."

Es liegen ferner vor:

1) ein Amendement des Abg. Dr. Banks, worin auch die Aufrechterhaltung des letzten Theiles des ersten Absatzes beantragt wird; (die Kommission hat nämlich die Beschlußfassung über die Frage der Reziprozität als außer ihrer Kompetenz liegend abgelehnt);

2) ein Antrag der Abgg. Thilo und Dr. Lucius (Erfurt): das zweite Alinea des Paragraphen zu streichen und anstatt dessen zu sagen: „die Verfolgung tritt nur auf Ermächtigung des Auswärtigen Amts des deutschen Reichs ein."

Referent Abg. Dr. v. Schwarze bemerkt, daß ein dem Thilo'schen Amendement entsprechender Antrag von der Mehrheit der Kommission abgelehnt worden ist, weil die Ermächtigung des auswärtigen Amts sowohl wegen der Verlegenheit, die man dieser Behörde unter Umständen bereiten könne, als auch wegen des darin liegenden Eingriffs einer nicht der Justizverwaltung unterstehenden Behörde in die Rechtspflege als ein bedenkliches Expediens erschienen sei.

Abg. Thilo bezeichnet den Standpunkt der Regierungsvorlage als den Grundsätzen des modernen Völkerrechts entsprechend, welches vorschreibt, daß fremde Staaten gegen Handlungen von Amtswegen zu schützen sind, die im Inlande gegen deren Sicherheit unternommen werden. Auch ist sehr wohl denkbar, daß der auswärtige Staat am Einschreiten gegen die Thäter gar kein Interesse, Deutschland aber daran ein sehr erhebliches hat.

Abg. Dr. Banks kennt keine Regierung, welche sich bisher zur Höhe des vom Vorredner ausgesprochenen internationalen Rechtssatzes erhoben hätte, der die Verfolgung aber gegen auswärtige Staaten gethanen Angriffe ex officio vorschreibt. Bisher ist die Gegenseitigkeit immer die Voraussetzung der Strafverfolgung gewesen. Auch ist die Einführung eines Offizialdelikts gewiß nicht empfehlungswerth zu einer Zeit, wo Staaten so rasch, wie gegenwärtig, entstehen und wieder vergehen, und die Untersuchung des Thatbestandes vielleicht die Lebensdauer des Staats, gegen den die Handlung gerichtet ist, überdauern könnte.

Bundeskommissar Geheimrath Wilke: Der § 102 hat ausschließlich einen politischen Werth und muß von politischen Gesichtspunkten aus beurtheilt werden. Es kann aber nicht im Interesse der deutschen Politik liegen, daß die Strafverfolgung eines Angriffs gegen Bestand, Verfassung oder Thronfolge eines fremden Staates lediglich von diesem selbst abhängig bleibt, weil die Interessen Deutschlands selbst in solchen Fällen sehr wesentlich mit im Spiele sind. Es ist bekannt, daß den Karlisten Waffen aus Deutschland zugeführt worden sind, daß Bergkanonen für sie über die Vogesen transportirt, daß ihnen ganze Schiffsladungen Pulver aus Hamburg zugeführt worden sind. Soll man in solchen Fällen mit der Strafverfolgung warten, bis man mit der spanischen Regierung einen Vertrag zu Stande gebracht, der die Reziprozität zusichert? Es ist immer eine schwierige technische Frage, wie die Gegenseitigkeit festzustellen sein würde. So wie der § 102 gegenwärtig lautet, steht er nur auf dem Papiere, ohne anwendbar zu sein. Das auswärtige Amt legt auf die Annahme der Regierungsvorlage, event. auf die des Amendements Thilo den größten Werth.

Abg. Klöppel: Der Grundsatz der Reziprozität entspricht jener Anschauung des Völkerrechts, welche ausdrückliche oder stillschweigende Verträge zwischen den einzelnen Staaten voraussetzt, in denen sie ihre staatliche Existenz gegenseitig anerkennen. Von diesem Grundsatz geht die Regierungsvorlage aus. Der Bundeskommissar hat die Nothwendigkeit der Abänderung der gegenwärtigen Gesetzbestimmung soeben eklatant nachgewiesen. In den Verhandlungen über den Fall Duchesne ist von beiden betheiligten Regierungen anerkannt worden, daß jeder Staat seine Gesetzgebung so einzurichten habe, um innerhalb seiner Grenzen Angriffe gegen einen fremden Staat zu verhindern. Im englischen Parlament ist Lord Russell, dem man gewiß keine illiberalen Neigungen zum Vorwurf machen wird, mit Entschiedenheit dafür eingetreten, daß die deutsche Regierung von Belgien nichts verlangt habe, was Belgien nach dem Völkerrecht nicht zu erfüllen schuldig gewesen. Deutschland ist es seiner Würde schuldig, nunmehr auch in seiner Gesetzgebung jenen völkerrechtlichen Grundsatz zum Ausdrucke zu bringen. Das Amendement Thilo scheint mir sachlich nicht ganz korrekt, auch dürfte dasselbe, so lange das Legalitätsprinzip bei der Strafverfolgung noch nicht voll durchgeführt ist, wohl zu entbehren sein.

Abg. Reichensperger (Krefeld): Ich gestehe, ich kann mich mit sogenannten internationalen Anschauungen und modernen Gedanken nicht recht abfinden. Ein Uebelstand ist unter der Herrschaft des gegenwärtigen Gesetzes nicht hervorgetreten. So weit ich aber urtheilen kann, kommt in der neuen Strafprozeßordnung das Legalitätsprinzip zur vollen Geltung. Die Verlegenheiten, welche wir dann unserer auswärtigen Politik bereiten können, liegen gewiß nicht in deren Interesse, denn die Gerichte würden dann in der Lage sein, alle möglichen Akten vom Auswärtigen Amte einzufordern, wodurch Dinge bekannt werden könnten, die uns die größten Schwierigkeiten bereiten möchten. Das Beispiel aus Spanien ist nicht ganz zutreffend, denn die Verhältnisse daselbst sind sehr verwickelter Natur. Welche Rolle hätten wir gespielt, wenn die Carlisten in Madrid eingerückt wären? Wir haben gesehen, daß Serrano seinen Koffer packen mußte, nachdem wir ihn kaum anerkannt hatten. (Heiterkeit.) Der Fall Duchesne bietet für das hier Vorgeschlagene keine Analogie, und böte er selbst diese, so möchte ich doch warnen, aus dieser Gelegenheit Anlaß zu nehmen, ein Gelegenheitsgesetz, insbesonde ein Strafgesetz zu machen.

Bundeskommissar, Reichskanzleramts-Direktor v. Amsberg wiederholt, daß die verbündeten Regierungen auf die Annahme der Regierungsvorlage beziehungsweise des Amendements Thilo den größten Werth legen. Es handelt sich nicht sowohl um ein neues Strafgesetz, als um die Abänderung der Voraussetzung der Strafverfolgung. Sollten aus der Durchführung des Legalitätsprinzips wirklich Schwierigkeiten entstehen, so ist denen durch den Antrag Thilo sehr leicht abzuhelfen; dann würde wirklich die Untersuchung Dinge ans Licht bringen, die im Interesse unserer Politik geheim zu halten sind, so würde das auswärtige Amt die Ermächtigung nicht ertheilen. Die Regierungen wären auch einverstanden damit, wenn statt der Ermächtigung des auswärtigen Amts der Antrag desselben erfordert würde.

Abg. Klöppel giebt zu, daß der Fall Duchesne nicht ganz analog liege — was er auch gar nicht behauptet habe, indessen empfehle die gleiche allgemeine Rücksicht auch hier die Strafverfolgung, wie regierungseitig vorgeschlagen, eintreten zu lassen.

Abg. Windthorst (Meppen): Der Herr Regierungskommissar sagt, es handle sich nicht um Abänderung eines materiellen Strafgesetzes. Darin hat er Recht; es fallen aber dadurch zwei bisher für die Strafverfolgung nöthige Voraussetzungen fort; die Reziprozität und der Strafverfolgungsantrag. Es ist von einem der Hrn. Vorredner hervorgehoben, daß der Begriff „Staat“ ein durchaus schwankender sei. Ja, man muß mit der Anerkennung von Staaten warten, bis sie wirklich Staaten sind. Daß man mit einem Staat Serrano fertig wurde, ist natürlich, aber mit dem Staate Belgien wird man nicht fertig werden: mit Belgien ist bisher noch Niemand fertig geworden. Ein anderes Beispiel: die nordeuropäischen Mächte sind jetzt bemüht, der bedrückten Lage der Christen in den Donaufürstenthümern Remedur zu schaffen; ich wünsche ihnen den besten Erfolg dazu. Aber wenn nun die Christen Deutschlands in diesem Streben etwas weit gehen, sollen sie dann bestraft werden, selbst wenn es der Sultan noch gar nicht verlangt hat!? Ich bin der Ansicht, daß die beiden Voraussetzungen der Annehmbarkeit des Paragraphen so naturgemäß sind, daß man in keiner Weise davon abgehen kann. Das auswärtige Amt aber soll man ja nicht in derartige Verlegenheiten bringen, wie sie für dasselbe entstehen würden, wenn z. B. die christliche Bevölkerung Deutschlands endlich den Muhamedanern entgegentreten würde, während die Politik noch Rücksicht nehmen muß, oder in dem schon mehrmals erwähnten Beispiel Polens. Wir dürfen nicht den auswärtigen Minister in solche Verlegenheiten bringen; außerdem ist überhaupt nichts so schlimm, als die Politik mit dem Strafrecht zu vermischen. Deshalb bin ich gegen die Aufnahme der Worte: „Auf Ermächtigung des auswärtigen Amtes.“

Abg. Dr. Lasker: Gegen die Entwickelung des modernen Völkerrechts habe ich sehr wenig einzuwenden, so lange es theoretisch bleibt. Dagegen aber kann ich es nicht billigen, bei der Machtlosigkeit des Völkerrechts, wie es allseitig anerkannt ist, darin einen Grund zur Abänderung des Strafrechts zu sehen. Ich frage vielmehr: wie stehen die Verhältnisse jetzt bei Anwendung unseres Strafgesetzbuches, und wie werden sie sich gestalten, wenn wir den Antrag der Regierung annehmen werden. Es ist anerkannt, daß diese Beziehungen zum Auslande so schwankender Natur sind, daß die Verfolgung wegen des Verhaltens der Bürger zum Auslande zu den größten Unannehmlichkeiten führen kann. Ich erinnere daran, daß es z. B. in Frankreich eine Zeit gab, wo man sehr schwer entscheiden konnte, ob Napoleon noch Kaiser der Franzosen war oder nicht. Soll diese Frage vor ein berliner Gericht gebracht werden, ohne daß ein Antrag von Frankreich da ist? Soll am Molkenmarkt entschieden werden, wer in Frankreich Monarch ist!? Und wird eine solche Frage, die den Engländern im eigenen Lande schwer zu beantworten war, von dem Dreimännergericht oder auch dem künftigen Schöffengericht entschieden werden können? Wenn wirklich aus politischer Rücksicht gestraft werden soll, so warte man doch, bis der fremde Staat die Verfolgung wünscht. Ich kann mir einen Monarchen denken, der, im Auslande beleidigt, ein größeres Interesse daran hat, daß über eine gewisse Thatsache nicht verhandelt werde, als daß der Betreffende zur Strafe gezogen wird, denn im Auslande fallen viele Rücksichten auf den Monarchen fort, die in seiner Heimath selbstverständlich geübt werden. Wenn Jemand bei uns, wie Viktor Hugo über Napoleon geschrieben hätte, daß es dem Kaiser großes Vergnügen gemacht habe, Menschen niederkartätschen zu lassen — ich glaube, nicht er, sondern sein größter Feind hätte vielleicht einen Prozeß darüber gewünscht! Und wie nun gar, wenn ein solcher Prozeß mit Freisprechung endigt! — Dieselben Gründe sprechen aber auch für die Reziprozität. Im Innern des Landes haben wir absolute Gesetze des Strafrecht", welche durchaus im Interesse der öffentlichen Ordnung aufrecht erhalten werden sollen. Wie wir aber zum Ausland uns verhalten, gehört nicht zum absoluten Strafrecht. Daher können wir das Kriterium machen, ob das Ausland überhaupt in diese Wechselseitigkeit eintritt. Der Abg. Klöppel sagt, es sei für die Entwickelung des Völkerrechts das beste, wenn jeder Staat ohne Rücksicht auf die andern seine Grundsätze feststelle. Dies ist für die materiellen Interessen ganz richtig, aber für die Entwickelung der Strafrechtsgrundsätze, meine ich, ist eine Analogie hier nicht zutreffend. Fügen Sie daher dem Antrag der auswärtigen Regierung noch die Erlaubniß des Ministers hinzu. Ich bitte also den Antrag Banks zu der Kommissionsvorlage anzunehmen.

Geh. Rath v. Amsberg: Es handelt sich in dem vorliegenden Paragraphen nicht um Beleidigung auswärtiger Landesherren, wie bei Napoleon exemplifizirt wurde; dafür existirt vielmehr ein besonderer Paragraph.

Abg. Dr. Lasker: Ich bemerke nur, daß Napoleon zu gleicher Zeit Gegenstand der Beleidigung und des Hochverraths sein konnte.

Bei der Abstimmung wird hierauf § 102 in der Fassung der Kommission mit dem Antrage Banks angenommen, das Amendement Thilo abgelehnt.

§ 103 lautet nach den Beschlüssen der Kommission: Wer sich gegen den Landesherrn oder den Regenten eines nicht zum deutschen Reiche gehörenden Staats einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Hierzu beantragen die Abgg. Banks, Herz und Genossen, anstatt „von einem Monat“ zu setzen „von einer Woche“, sowie ferner dem ersten Absatze des Paragraphen hinzuzufügen

Abg. Herz: Wir haben unseren Antrag gestellt, um den Widerspruch zu beseitigen, der sich zwischen § 101 und 103 des Strafgesetzbuches nach der Fassung der Kommission befindet. In § 101 wird bestimmt, daß, wer den Landesherrn eines zum deutschen Reiche gehörenden Staates beleidigt, mit Gefängniß von einer Woche bis zu zwei Jahren bestraft wird. Wir würden also in die eigenthümliche Lage versetzt sein, die Beleidigung eines auswärtigen Landesherrn strenger zu bestrafen, als die eines deutschen. Unser Antrag bezweckt hier wenigstens Gleichförmigkeit herzustellen.

Nachdem noch der Abg. Lasker das Amendement empfohlen, wird der § 103 mit den beiden Amendements des Abg. Banks vom Hause angenommen.

Die folgenden §§ 176, 177 und 178 behandeln die Antragsvergehen wider die Sittlichkeit. Der Regierungsentwurf will hier überall den Charakter dieser Vergehen als Antragsvergehen aufheben.

Referent Dr. Schwarze: Die Kommission hat sich bei diesen Paragraphen mit einer Majorität von 11 gegen 1 Stimme für die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage erklärt. Es wurden in der Kommission Gegenanträge gestellt, die dahin gingen, daß das Gericht selbst darüber zu entscheiden haben solle, wenn der Verletzte erklärt, daß er die Verfolgung nicht will, das öffentliche Interesse die Fortführung der eingeleiteten Untersuchung erheische, oder ob das Privat-Interesse derart überwiege, daß von der Weiterverfolgung Abstand zu nehmen sei. Die Kommission hat diese Anträge abgelehnt in der Erwägung, daß die Durchführung einer derartigen Bestimmung sehr leicht zur Verdächtigung der Gerichte in Bezug auf die Unbefangenheit und Unparteilichkeit ihrer Erkenntnisse Anlaß geben würde, da sich bei derartiger Hervorhebung von Privatinteressen nur zu leicht Unterschiede nach Klassen- und Standesvorurtheilen einschleichen könnten.

Die Paragraphen werden ohne Debatte in unveränderter Fassung vom Hause angenommen. Gleichfalls werden die beiden §§ 223 und 223a angenommen. Dieselben lauten:

§ 223. Wer vorsätzlich einen Anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft. Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, so ist auf Gefängniß nicht unter Einem Monat zu erkennen.

§ 223a. Ist die Körperverletzung mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges, oder mittels eines hinterlistigen Ueberfalls, oder von Mehreren gemeinschaftlich, oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter zwei Monaten ein.

Nach der Vorlage waren im § 223 900 Mark als Maximum der Geldstrafen, dagegen in dem folgenden Paragraphen als Minimum der Gefängnißstrafe drei Monate angesetzt.

Um 4 Uhr vertagt sich das Haus bis Freitag 1 Uhr, um die heute unterbrochene Berathung fortzusetzen. Präsident v. Forckenbeck glaubt nach Rücksprache mit dem Präsidenten v. Bennigsen annehmen zu können, daß das preußische Abgeordnetenhaus seine auf morgen Vormittags um 10 Uhr angesetzte Sitzung bis dahin geschlossen hat. Windthorst hält dies bei der Wichtigkeit der ersten Berathung des preußischen Staatshaushaltsetats durchaus nicht für absolut sicher und würde bitten, daß der Reichstag morgen seine Sitzung nicht beginnt, bevor nicht die preußischen Mitglieder erschienen sind, (Oho!) widrigenfalls er dafür Sorge tragen würde, daß die Auszählung des Hauses verlangt wird.

Parlamentarische Nachrichten.

* **Berlin**, 20. Januar. In der Sitzung der Justizkommission vom 19. Januar wurde der neunte Titel „Staatsanwaltschaft“ berathen. Die §§ 114—117 wurden nicht beanstandet. Bei § 118, welcher den Satz enthält, daß die Beamten der Staatsanwaltschaft den dienstlichen Anweisungen ihrer Vorgesetzten nachzukommen haben, entspann sich eine lebhafte Debatte über die Frage, ob und in wie weit der Staatsanwalt auch in der mündlichen Verhandlung bei Stellung seiner Anträge an die Anweisungen seiner Vorgesetzten gebunden sei. Darüber herrschte keine Meinungsverschiedenheit, daß er bei Prüfung der Beweisfrage durch Instruktionen nicht gebunden werden könne; die Differenz bezog sich hauptsächlich darauf, ob er auch eine von der Ansicht seiner Vorgesetzten abweichende rechtliche Ansicht bei den nach dem Schlusse der Beweisaufnahme zu stellenden Anträgen vertreten könne oder nicht. In dem ersteren Sinne entschied sich die Kommission durch Annahme eines Antrags der Abgeordneten Reichensperger und Miquel. § 119 erlitt keinen Widerspruch. § 120 führte zu einer eingehenden Erörterung über einen Antrag des Abgeordneten Becker, wonach nach dem Vorbild der in Hannover und Oldenburg bestehenden Einrichtungen das Amt der Staatsanwälte durch Richter mittelst widerruflichen Auftrags versehen werden soll. Dieser Antrag gelangte mit einigen von den Abgg. v. Forcade und Struckmann beantragten Modifikationen in folgender Gestalt zur Annahme: „§ 120, Absatz 1. Der Oberreichsanwalt, die Reichsanwälte und die Oberstaatsanwälte sind nicht richterliche Beamte. § 121a. Das Amt der Staatsanwälte wird durch Richter, welche mindestens zwei Jahre Mitglieder eines Gerichts gewesen sind, auf Grund eines dauernden, aber jederzeit widerruflichen Auftrags ausgeübt. Denselben wird für die Dauer dieser Ausführung eine besondere Besoldungszulage neben ihrem richterlichen Gehalte gewährt. — Wird der Auftrag zurückgenommen, so müssen sie sich bei ihrem Rücktritt in die richterliche Stellung eine mit Verkürzung ihres richterlichen Gehalts nicht verbundene Versetzung an ein anderes Gericht desselben Oberlandesgerichts-Bezirks gefallen lassen. — Eine vorübergehende Vertretung eines verhinderten Staatsanwalts kann von dem Vorstande eines Gerichts einem Richter übertragen werden. § 121b. Zur Annahme eines dauernden Auftrags sind die Richter nicht verpflichtet. Die erfolgte Annahme kann nicht zurückgezogen werden; jedoch kann der Richter nach 3 Jahren seinen Rücktritt in eine richterliche Stellung verlangen. — Während der Richter das Amt eines Staatsanwalts versieht, steht er auf dem Besoldungsetat der Richter. Er kann richterliche Geschäfte nicht wahrnehmen. Versetzungen gegen seinen Willen dürfen, wenn sie nicht das Ergebniß eines Disziplinarverfahrens sind, nicht zu einer Schmälerung seines richterlichen Gehalts führen.“ Schließlich gelangte § 122 mit einem vom Abgeordneten Struckmann beantragten Zusatze zur Annahme, daß eine Dienstaufsicht über die Richter der Staatsanwaltschaft nicht übertragen werden dürfe. — Es sind gegenwärtig nur noch 4 Paragraphen des Gerichtsverfassungsgesetzes rückständig.

Das Gesetz über die Amtssprache.

Nachdem wir in unserer gestrigen Morgennummer einen Auszug des bezeichneten Gesetzentwurfs gegeben haben, sind wir heut in der Lage den vollen Wortlaut mittheilen zu können. Derselbe trägt die Ueberschrift: „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Geschäftssprache der Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staates“ und lautet wie folgt:

§ 1. Die deutsche Sprache ist die ausschließliche Geschäftssprache aller Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staats. Ein schriftlicher Verkehr mit denselben ist nur in der deutschen Sprache gestattet.

§ 2 Für die Dauer der nächsten zehn Jahre von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ab, kann im Wege königlicher Verordnung für einzelne Kreise der Monarchie der Gebrauch einer fremden Sprache neben der deutschen bei den mündlichen Verhandlungen der Schulvorstände, sowie der Gemeinde- und Kreisvertretungen gestattet werden. Während des gleichen Zeitraums kann durch Verfügung der Bezirksregierung den der deutschen Sprache nicht kundigen Vorstehern ländlicher Gemeinden gestattet werden, die von ihnen amtlich erforderten Berichte und Erklärungen in einer anderen als der deutschen Sprache einzureichen.

§ 3. Ist vor Gericht mit einer Person zu verhandeln, welche der deutschen Sprache nicht kundig ist, so muß ein beeidigter Dolmetscher zugezogen werden. Das Protokoll ist in deutscher Sprache aufzunehmen und, falls es einer Genehmigung seitens jener Personen bedarf, ihr durch den Dolmetscher in der fremden Sprache vorzutragen. Die Führung eines Nebenprotokolls in der fremden Sprache findet nicht statt.

§ 4. Die Beeidigung des Dolmetschers erfolgt ein für allemal oder vor der jedesmaligen Ausübung seiner Verrichtung dahin: daß er die Uebersetzungen (Uebersetzung), mit welchen (welcher) er beauftragt werde (sei), unparteiisch und gewissenhaft abgeben werde. Wird ein Beamter als Dolmetscher angestellt oder verwendet, so erfolgt seine Verpflichtung unter Hinweisung auf den von ihm geleisteten Diensteid.

§ 5. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit können die Betheiligten dem Dolmetscher die Ableistung des Eides erlassen. Dieser Verzicht muß im Protokolle bemerkt werden.

§ 6. Besitzen die bei der gerichtichen Verhandlung amtlich mitwirkenden Personen die Fähigkeit, sich mit der des Deutschen unkundigen Person in der fremden Sprache zu verständigen, so bedarf es der Mitwirkung eines Dolmetschers nicht; auch kann das Protokoll, sofern es nicht eine Gerichtssitzung betrifft, in der fremden Sprache aufgenommen und die Uebersetzung in das Deutsche erforderlichenfalls nachträglich bewirkt werden.

§ 7. Nimmt an einer Verhandlung, welche in Gemäßheit des § 6 ohne Mitwirkung eines Dolmetschers erfolgt, eine andere der fremden Sprache unkundige, des Deutschen aber kundige Person als Partei Theil, so ist ihr das in der fremden Sprache Verhandelte durch eine der amtlich mitwirkenden Personen zu verdeutschen und das Protokoll stets in der deutschen Sprache aufzunehmen.

§ 8. Wirkt eine des Deutschen unkundige Person als Geschworener oder Schöffe bei einer Gerichtsverhandlung mit, so ist in allen Fällen ein beeidigter Dolmetscher zuzuziehen.

§ 9. Die in den §§ 3 bis 7 für die Verhandlungen vor den Gerichten gegebenen Vorschriften finden auf die Verhandlngen vor den Verwaltungsbehörden in denjenigen Angelegenheiten, für welche ein kontradiktorisches Verfahren vorgeschrieben ist, sowie auf die Verhandlungen vor den Auseinandersetzungsbehörden und den Kommissarien derselben und auf die mündlichen Verhandlungen vor den Standesbeamten entsprechende Anwendung.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz werden im Disziplinarwege geahndet. Wird die Zuwiderhandlung von einer Person begangen, welche der staatlichen Disziplinargewalt nicht unterworfen ist, so kann die in der Sache zuständige gerichtliche oder Verwaltungsbehörde eine Ordnungsstrafe bis zum Betrage von 60 Mark festsetzen. Gegen die der deutschen Sprache nicht kundige Person, welche sich in ihrer Privatangelegenheit mit einer in ihrer Muttersprache abgefaßten Eingabe an die Behörde wendet, finden Ordnungsstrafen nicht statt. Ein solches Gesuch ist ihr mit dem Anheimstellen zurückgegeben, dasselbe in deutscher Sprache verfaßt wieder einzureichen.

§ 11. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft, insbesondere auch: 1) die Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 10, §§ 213—215; Theil II. Titel 2, §§ 37—39, die §§ 75, 87 und 422 des Anhanges zu derselben, sowie das Gesetz vom 26 Januar 1857 (Gesetzsammlung Seite 64), 2) die §§ 58 bis 64 und 329 der Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805, der zweite Absatz des Artikels 27 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 (Gesetzsamml. S. 209), sowie der zweite Absatz des § 144 und der § 148 der Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867 (Gesetzsamml. S. 933), 3) alle Vorschriften über den Gebrauch der polnischen Sprache in der Provinz Posen, einschließlich des Erlasses wegen Uebersetzung des Gesetzes in die polnische Sprache vom 20. Juli 1816 (Gesetzsamml. S. 204), 4) die Verordnung über die bei gerichtlichen Verhandlungen mit Wenden zu beobachtenden Formen vom 11. Mai 1843 (Gesetzsamml. S. 183), 5) der Allerhöchste Erlaß, betreffend das Erscheinen einer dänischen Uebersetzung der Gesetzsammlung vom 13. April 1867 (Gesetzsamml. für 1868, Seite 267). Die Vorschriften dieses Gesetzes treten an die Stelle der im Allgemeinen Landrecht Theil I. Titel 5, §§ 180—183 und Titel 12, §§ 125—130 und 132, sowie in den §§ 31 und 32 des Anhanges zu demselben enthaltenen Bestimmungen. Die Beobachtung der Vorschriften in den beiden ersten Absätzen des § 3 dieses Gesetzes ist, sofern die Ausnahmefälle der §§ 5 und 6 nicht vorliegen, als nothwendig im Sinne des § 139 des angezogenen Titels 12, Theil 1 des Allgemeinen Landrechts anzusehen. Ingleichen treten die genannten Vorschriften des § 3 mit der durch den § 5 begründeten Ausnahme an die Stelle der im ersten Absatze des Artikels 332 der Rheinischen Strafprozeßordnung unter Nichtigkeitsstrafe gestellten Anordnung.

§ 12. Unberührt von diesem Gesetze bleiben: 1) die Vorschriften, nach welchen den, der deutschen Sprache nicht kundigen Soldaten die Kriegsartikel in ihrer Muttersprache vorzulesen sind, 2) die Vorschriften über die Anstellung der Dolmetscher, über ihre Ablehnung und ihre Fähigkeit zur Mitwirkung in einer bestimmten Sache, 3) die Vorschriften über das Verfahren bei Uebersetzung von Urkunden, 4) die Vorschriften über das Verfahren der Notare. Jedoch tritt der § 34 des Gesetzes über das Verfahren bei Aufnahme von Notariatsinstrumenten vom 11 Juli 1845 (Gesetzsammlung Seite 487) außer Kraft. Soweit die zu Nr. 3 und 4 erwähnten Vorschriften die Beeidigung der Dolmetscher erfordern, erfolgt diese nach § 4 dieses Gesetzes.

§ 13. Einer nochmaligen Beeidigung der nach den bisherigen Vorschriften ein für allemal beeidigten Dolmetscher bedarf es nicht.

Lokales und Provinzielles.

Posen, 21. Januar.

r. Der Bau der detachirten Forts, welcher, wie bereits früher mitgetheilt, schon gegen Ende des vergangenen Jahres in Aussicht genommen war, wird wegen der mancherlei dazu erforderlichen Vorbereitungen (Erwerbung des Grund und Bodens *c.) erst in die-

sem Jahre beginnen, und zwar sollen zunächst die drei Forts im Südwesten und Westen der Stadt bei Gurczyn, Junikowo und Jerzyce errichtet werden; zu diesem Behufe wird mit dem Bau von chaussirten Wegen, welche sich für die beiden ersteren Forts von der Breslauer-Chaussee abzweigen, begonnen werden. Außerdem sollen auf dem linken Ufer der Warthe zwei größere Forts bei Golencin und Naramowice, drei kleinere bei Dembsen, Solacz, Wolfsmühle, und auf dem rechten Ufer vier größere Forts bei Glowno, Lonczmühle, Zegrze, Starolenka errichtet werden. Diese sämmtlichen Forts werden ½ bis ¾ Meilen von der Enceinte der Festung Posen entfernt liegen.

— Auf die Anfrage des **katholischen Kirchenvorstandes von Punitz** beim Oberpräsidenten, ob Frhr. v. Massenbach berechtigt sei, eine Aufsicht über die Kirchenvorstände auszuüben, ist folgender Bescheid ergangen, den der „Kuryer" in polnischer Sprache mittheilt. In der Rückübersetzung lautet derselbe wie folgt:

Posen, 14. Januar 1876. Auf die Eingabe des Kirchenvorstandes vom 7. dieses Monats antworte ich unter dem heutigen Tage, daß dem, gemäß dem Gesetze vom 20 Mai 1874 ernanten Königl. Kommissarius zur Verwaltung des Vermögens der posener Diözese, Herrn Oberregierungsrath Frhr. v. Massenbach, dem nach der ausdrücklichen Verordnung § 9 al. 3 I. c. Die bischöfliche Administration und die Aufsicht über das Kirchenvermögen der Diözese sowie über das Eigenthum der Pfarren, der Vikariate, Kapellaneien und Stiftungen jeder Art anvertraut wurde — ebenso die Ausübung der im Gesetze vom 20. Juni 1875 bestimmten Rechte der bischöflichen Gewalt zusteht, nur mit der Einschränkung, daß er in den durch dasselbe Gesetz bezeichneten Vorfällen sich mit der Staatsgewalt zu verständigen hat.

Der Oberpräsident, Wirklicher Geheimrath
(gez.) Günther.

— **Die „Germania"** behauptet gegenüber den Ausführungen in unserem Leitartikel „Unsere Kamorra" (Nr. 34 d. Pos. Z.) sie habe nicht die „gesetzlichen Anstrengungen dem widerrechtlichen Treiben der Hierarchie entgegenzutreten" als „Schnüffelei" hinstellen wollen, sondern „vorzüglich" das Denunziantenthum liberaler Blätter, beispielsweise der Posener Zeitung. Dabei verfährt das Blatt offenbar nach dem Rezept: „Si fecisti nega!" Wir hatten in Nr. 16 geschrieben, daß die Verurtheilung des Domherrn Kurowski auf den Klerus offenbar tiefen Eindruck gemacht hat, „denn seit jener Zeit ist — wie von unterrichteter Seite versichert wird — ungeachtet der eifrigsten Nachforschungen der Polizei auch nicht die geringste Spur der Wirksamkeit eines Geheimdelegaten entdeckt worden." Diesen Eindruck stellte die „Germania" in Abrede und sagte wörtlich: „Allerdings, einen Eindruck hat die Verurtheilung gemacht, aber einen Eindruck mit dem die „Pos Ztg." nach ihren Andeutungen gar nicht zufrieden ist: gewisse Leute haben sich nämlich in Folge der „Verurtheilung so ausgezeichnet versichert, daß ungeachtet des eifrigsten Schnüffelns von der anderen Seite auch nicht das Geringste bisher entdeckt worden ist." Dies geht nun offenbar auf die „Nachforschungen der Polizei", welche von der „Germania" als „andere Seite" bezeichnet wird. Das ultramontane Blatt fährt dann fort, daß „aus Aerger darüber" d. h. weil „ungeachtet des eifrigsten Schnüffelns von der anderen Seite" nichts entdeckt worden ist, die Posener Zeitung eine „Zentralstelle für die kirchlichen Angelegenheiten" erfunden habe. Nun diese Erfindung ist nicht schwer, und wird von der „Germania" bestätigt. Denn was bedeuten diese „gewissen Leute", welche sich so ausgezeichnet (gegen die polizeilichen Nachforschungen!) versichert haben, anders als geheime Diözesanverwalter? Eine von diesen geübte Verwaltung setzt aber eine Zentralstelle voraus. Viele hegen nun die Vermuthung, daß diese Zentralstelle sich auf der Dominsel befindet. Ganz natürlich, denn sie ist seit der Verhaftung des früheren Erzbischofs bis zur Verhaftung des Domherrn Kurowski dort gewesen, vor welchem Weihbischof Janiszewski die Zentralstelle war. Daß, als wir diese Vermuthung aussprachen, die Ultramontanen sich erschreckt umsahen, und ihre Preßorgane über ihre „Denunziation" schrien, ohne daß der hiesige „Kuryer" sie eine falsche Denunziation zu nennen wagte, spricht doch gewiß nicht gegen jene Vermuthung. Auffallend ist uns nur die Entrüstung der ultramontanen Blätter, da die ausgesprochene Annahme so sehr nahe liegt. Wir hätten der Sache gar nicht Erwähnung gethan, wenn nicht ein hiesiger Korrespondent vorher einem schlesischen Blatte von diesem „Gerücht" gemeldet hätte, was natürlich den ultramontanen Herren Kollegen entgangen ist. Besagter Korrespondent (wir deuteten auf ihn mit den Worten hin: „wie von unterrichteter Seite versichert wird") hat der Polizei gewiß nichts Neues gesagt und daher auch keine Denunziation gemacht. Ob er nicht im Gegentheil vielleicht dort geschöpft hat, wohin die ultramontane Presse seine Andeutungen gerichtet glaubt, ist eine Frage, welche sich die „Germ" längst gestellt hätte, wenn sie die posener Korrespondenzen und posener Verhältnisse etwas aufmerksamer betrachten wollte. Von dem hiesigen „Kuryer" ist dies nicht zu verlangen; plumpen Sinnes erblickt er Denunziationen in Veröffentlichungen, welche eher als Warnungen bezeichnet werden könnten.

— **Die Exportation ländlicher Arbeiter** aus der bromberger Gegend nach der Pfalz wird schon seit einiger Zeit betrieben. Da dieselbe aber immer größere Dimensionen annimmt, so hält es die „Br. Ztg." an der Zeit, die Großgrundbesitzer auf diesen Umstand aufmerksam zu machen. Nähere Daten giebt eine vom 17. d. M. datirende Korrespondenz aus der Pfalz die darüber Folgendes schreibt: Da der Versuch westfälischer Landwirthe, Knechte aus Preußen kommen zu lassen, nicht blos in der Pfalz, sondern auch außerhalb derselben in landwirthschaftlichen Kreisen Aufmerksamkeit erregt hat, wie die vielfachen, deshalb einlaufenden Anfragen beweisen, so mögen nachfolgende Angaben nicht unerwünscht sein. In Landwieden (Pfalz) und Umgegend arbeiten jetzt fünfzehn Knechte, theils West-Preußen aus dem Kreise Konitz, zum größeren Theil Polen aus dem Kreise Inowrozlaw. Die Dienstherren sind mit denselben bisher sehr zufrieden; die Leute sind kräftig, genügsam, fleißig, arbeiten meist mit Geschick, und wenn auch die Arbeiten in ihrer Heimat oft anders ausgeführt werden als bei uns, so finden sie sich nach gegebener Anweisung doch bald in unsere Art, greifen tüchtig zu und geben unseren verwöhnten Arbeitern, die zwar viel fordern, aber wenig leisten wollen, ein beschämendes Beispiel. Zu loben ist namentlich auch ihre Pünktlichkeit. Morgens sie zu wecken, wie das bei unseren Leuten so oft nothwendig ist, ist bei ihnen nicht nöthig; es weiß Jeder von ihnen von selbst, wann es Zeit zum Aufstehen ist. Lobenswerth ist auch ihre Höflichkeit gegen die Dienstherrschaft, die gegen das unfreundliche, rohe, rüpelhafte Wesen, welches die Dienstboten hier zu Lande fast durchweg angenommen haben, vortheilhaft absticht. Wie schon erwähnt, ist der Besitzer einer Niederlage landwirthschaftlicher Geräthe in Königsberg i. Pr., Namens Gg. Weidner (Mühlenberg 8) der Agent, an welchen man sich am besten mit Umgehung aller Nebenpersonen wendet, wenn man Dienstleute aus dortiger Gegend kommen lassen will. Ein Knecht erster Klasse bekommt 50, ein Knecht zweiter Klasse 40 Thlr. Jahreslohn; dazu kommen dann noch auf jeden Knecht etwa 20 Thlr. an Agenturspesen und Reisekosten. Die Leute bringen bei ihrer Ankunft ein Abgangs-Zeugniß der Herrschaft, bei welcher sie gedient haben, sowie zwei Lohnzettel des Agenten mit, deren einer für sie, der andere für den neuen Dienstherrn ist. In Nord-Deutschland findet der Dienstwechsel an Martini statt; man wird daher bei uns gut thun, auf Ziel Michaeli zu reflektiren, da von der ersten Anregung der Vermittelung doch immer einige Wochen bis zum Eintritt der Leute verstreichen.

r. **Im naturwissenschaftlichen Verein** hielt am 20. d. M. Dr. Landsberger einen Vortrag über Gesundheitspflege in der Schule. Der Vortragende ging davon aus, daß nur in einem gesunden Körper ein gesunder Geist groß gezogen werden könne, und daß demnach die Gesundheitspflege in der Schule, woselbst fast alle Menschen im zartesten Lebensalter den vierten Theil des Tages zubrächten, eine Sache von der höchsten Bedeutung sei. Zunächst müßten die Schulräume gut ventilirt sein; eine gute Ventilation sei mehr werth, als hohe große Schulräume ohne Ventilation. Was die Einzelnheiten betreffe, so seien von hoher Bedeutung gut konstruirte Schultische und Schulbänke, diese müßten einerseits den Schülern gestatten, den Rücken anzulehnen, wozu geschweifte Rücklehnen am empfehlenswerthesten seien, andererseits aber sollten sie auch derartig eingerichtet sein, daß die Schüler bequem schreiben, lesen und arbeiten könnten. Ebenso komme viel auf die richtige Beleuchtung an; die Schulkinder dürften nicht in der Sonne sitzen, und falls sich dies bei einzelnen Sitzplätzen nicht vermeiden lasse, müsse dann während der Lehrstunde ein Wechseln der Plätze stattfinden. Der Unterricht sei nicht bis zur Dämmerung auszudehnen und an dunklen Winter-Nachmittagen am besten auszusetzen. Was die Zeit des Unterrichts betreffe, so sei gegen den vielfach befürworteten Wegfall des Nachmittags-Unterrichtes doch Mancherlei einzuwenden, da durch die Belegung der gesammten 6 Unterrichtsstunden auf den Vormittag eine Ermüdung der Schüler herbeigeführt werden würde. Durch häusliche Schularbeiten dürften die Schulkinder nicht zu sehr in Anspruch genommen werden und sei es jedenfalls wünschenswerth, daß diese Arbeiten eine gewisse Abwechselung bieten. Während der Pausen zwischen den Unterrichtsstunden sei darauf zu halten, daß sämmtliche Schulkinder die Schulräume verlassen, welche während dieser Pausen gelüftet werden müßten. — Es seien vornämlich zwei körperliche Fehler, welche durch den Schulbesuch erzeugt würden: die Kurzsichtigkeit und die Verkrümmung der Wirbelsäule. Mit allen Mitteln müsse dahin getrachtet werden, diesen beiden Uebeln entgegenzuwirken. Die Kurzsichtigkeit entstehe vornämlich bei der männlichen Jugend, insbesondere bei der Gymnasial-Jugend, und sei, um diesem Uebelstande entgegen zu wirken, darauf zu halten, daß die Schüler sich daran gewöhnen, in möglichster Entfernung zu lesen und zu schreiben, nicht Bücher mit zu kleinem Drucke zu benutzen 2c. Die weibliche Jugend dagegen leide hauptsächlich an der Verkrümmung der Wirbelsäule, was eine Folge davon sei, daß die Schulbänke meistens nicht zweckmäßig konstruirt sind. Die Eltern müßten darauf halten, daß die Mädchen bei den Schularbeiten eine gerade Haltung annehmen, und in den Mädchenschulen müßte allgemein das Turnen eingeführt werden, wobei vornämlich diejenigen Uebungen zu betreiben seien, welche geeignet sind, der Verkrümmung der Wirbelsäule entgegen zu wirken. Der Vortragende schloß mit einem Hinweise auf die Diätetik des Geistes, wie sie in der Schule zu pflegen sei, die hier jedoch nicht erörtert werden solle, und bezeichnete es als wünschenswerth, daß, schon um so manchem Aberglauben und vielfachen Verirrungen entgegen zu wirken, in den Schulen wenigstens eine oberflächliche Kenntniß des menschlichen Körpers und der Funktionen desselben gelehrt werde.

§ **Diebstähle.** Verhaftet wurde eine Böttcherfrau, welche gestern Vormittags in der Dominikanerkirche eine Altardecke gestohlen hat. Von dort war sie nach der Jesuskapelle in der Judenstraße gegangen und wurde daselbst verhaftet. — Verhaftet wurde ferner ein Ehepaar wegen dringenden Verdachtes einen bedeutenden Diebstahl an Seiden- und Wollenwaaren verübt zu haben. — Einer auf der Zagorze wohnenden Wittwe wurden am 19. d. M. aus unverschlossener Stube ein Deckbett, zwei Kopfkissen, eine Wanne und ein Spiegel gestohlen.

□ **Fraustadt**, 20. Januar. [Vortrag.] Im wissenschaftlichen Verein hierselbst hielt gestern Herr Prediger Engelmann einen Vortrag über die „Poesie der Bibel", welcher zahlreich besucht war. Ausgehend von der Behauptung, daß der Bibel außer dem Preise des Guten und Wahren auch die Palme des Schönen gebühre, suchte der Vortragende zunächst im Allgemeinen den poetischen Charakter der Bibel nach Inhalt und Form nachzuweisen, indem er eine gedrängte Uebersicht der Geschichte der Offenbarung Gottes an die Menschen gab und das Gesetz des Parallelismus der Glieder, die eigenthümliche Form der hebräischen Poesie aus dem Begriff des Rhythmus entwickelte. Dann wies er auf einzelne poetische Schönheiten der biblischen Bücher hin, wie sie auf dem Gebiet der Lyrik, Epik und des Dramas, soweit diese poetischen Gattungen in der Bibel vertreten sind, sich finden, und schloß mit einer kurzen Charakteristik der Prophetie als des wichtigsten Faktors der Kulturgeschichte Israels.

♂ **Rawitsch**, 20. Januar. [Volksbildungsverein Schulgeld.] Gestern fand in dem Jelts'schen Saale die erste öffentliche Sitzung des hiesigen Zweigvereines der Gesellschaft für Volksbildung statt. Nachdem die Versammlung durch einige einleitende Worte des Realschuldirektors Dr. Weck, des Vorsitzenden des Vereins, eröffnet war, legte Oberlehrer Dr. Beyer in längerer Rede die Bedeutung der erhöhten Volksbildung für die Einzelnen, wie für den Staat in den mannigfachsten Beziehungen klar und theilte mit, daß der Verein seine Thätigkeit zunächst darauf beschränken würde, wöchentlich einen Vortrag über allgemein interessante Themata zu halten und für die Entwickelung der hiesigen Volksbibliothek, sowie für die Hebung des Schulunterrichtes in den Volksschulen durch Vertheilung von Prämien zu wirken. Zu den Vorträgen werde Jedermann Zutritt haben. Die Versammlung folgte dem Vortrage des Redners mit großer Aufmerksamkeit, und erklärte eine große Anzahl von Personen nach beendigter Versammlung ihren Beitritt zu dem Vereine. — Wie wir hören, ist auch der Direktor der hiesigen Realschule angefragt worden, ob eine Erhöhung des Schulgeldes auf 100 Mark angemessen wäre. Hoffentlich gelingt es den Lokalbehörden diese die geistige Entwickelung der Provinz sicher schwer schädigende Maßregel wenigstens noch hinauszuschieben.

♈ **Bromberg**, 18. Januar. [Brennerei-Verwalter-Verein.] Vorgestern hielt der preußische Brennerei-Verwalterverein hierselbst in Heise's Hotel garni eine außerordentliche Konferenz ab. Der Vorsitzende Herr J. Dams-Laskowitz referirte dahin daß bei der immer größeren Ausbreitung des Vereins die alten Statuten nicht mehr ausreichend seien, um so weniger, als in diesem laufenden Vereinsjahr noch die Konstituirung zweier Zweigvereine in Aussicht stehe. Es sei daher dringend erwünscht, daß bei der demnächstigen General-Versammlung neue durchgearbeitete Statuten vorgelegt würden. — Alle Anwesenden stimmten dem bei und man beschloß einstimmig die neu entworfenen Statuten mit einigen Abänderungen der General-Versammlung zur Genehmigung vorzulegen. Alsdann wurde darüber berathen, ob es wünschenswerth sei, zu der am 24. und 25. Februar stattfindenden Generalvers. des Vereins der deutschen Spiritusfabrikanten in Berlin zwei Vertreter zu senden. Der Vorschlag wurde genehmigt und durch geheime Abstimmung mittelst Zettel wählte man zu Vertretern die Herren Gröling-Reichenbach und Kahl Nagradowice. Nachdem noch über einige Fragen fachlicher Angelegenheiten debattirt war, schloß der Vorsitzende die Konferenz mit dem Wunsche, daß auch fernerhin jedes Mitglied bestrebt sein möge, den Verein nach Kräften zu fördern.

Aus dem Gerichtssaal.

— h — **Posen**, 19 Januar. [Schwurgericht. Fortsetzung der Verhandlung gegen die Sara Kaczke wegen Mordes und Mordversuchs.] Um 4 Uhr Nachmittags wurde die Verhandlung gegen die unverehelichte Sara Kaczke fortgesetzt und zur Beweisaufnahme geschritten. Die Frau Eva Mehmisohn, Schwester der verstorbenen Johanna Mehmisohn, bekundet, daß sie am 30. Mai 1875 von ihrer Nichte Jette Wolff zu ihrem Schwager gerufen sei, welcher ihr in seinem Laden einen Topf mit Fleischbrühe, worin sich auch noch das Fleisch befand, mit der Frage zeigte, ob das darin befindliche Pulver vielleicht irgend ein Gewürz sei. Sie haben ihre gänzliche Unbekanntschaft mit dem vorgezeigten Pulver erklärt. Ferner bekundet die Zeugin, daß die Angeklagte sich geweigert habe, bei der Leiche ihrer verstorbenen Schwester Abbitte zu leisten. Der Mützenmacher Isidor Mehmisohn giebt an, wie er von dem Vorfalle mit dem Pulver Kenntniß erhalten, es dann seiner Schwägerin und darauf dem Kreisphysikus Dr. Paradies gezeigt habe. Als dann der Apotheker Mathesius nach vorausgegangener Untersuchung erklärt habe, in dem Pulver sei Arsenik enthalten, habe er bei dem Bürgermeister und Polizeiverwalter in Wreschen Domkowicz Anzeige gemacht. Der Zeuge stellt entschieden ein Verhältniß zwischen ihm und der Angeklagten in Abrede. Dazu sei gar kein Grund vorhanden gewesen, und habe er auch mit seiner Frau in bestem Einvernehmen gelebt. Eine Konfrontation des Zeugen mit der Angekl. blieb fruchtlos. Darauf wurde das Dienstmädchen Anna Fliegner vernommen. Dieselbe wiederholt fast wörtlich die in der Anklage angeführten Thatsachen und bekundet besonders nochmals, daß sie die Sara Kaczke am 27. und 30. Mai 1875 dabei betroffen habe, wie sie das mehrerwähnte Pulver in die Suppe geschüttet habe. Ferner bezeugt sie in Bezug auf das in der Anklage behauptete Liebesverhältniß des Mehmisohn mit der Kaczke, daß sie einmal an einem Mittwoch nach dem Tode der Frau in der Wohnstube, in welcher sich Isidor Mehmisohn und Sara Kaczke allein befanden ein Geräusch und Gelaufe gehört habe. Als sie später in das Zimmer getreten sei, hab die Angeklagte mit zerzaustem Haar am Tische gesessen. Als sie sich darauf einige Tage später über „Liebesgeschichten", wie sich die Zeugin ausdrückt, unterhalten hätten, habe sie zur Angeklagten gesagt: „Thu sie nur nicht so! hat Sie noch nie ein Mann geliebt? Am Mittwoch hat der Mehmisohn Ihnen wohl einige Küsse gegeben." Die Angeklagte habe darauf erwidert: „Ach, ich bin außer mir, ich glaub Niemand als die vier Wände hätten es gesehen." Auf di Frage des Vertheidigers mußte die Zeugin zugeben, daß si ihrer früheren Herrschaft, der Wittwe Grünberg, verschiedenartige Wirthschaftsgegenstände zu wiederholten Malen gestohlen hat und daß sie Mutter eines unehelichen Kindes sei. Die Witt Eleonore Steinbach bekundet, daß sie von der Angeklagte während der Krankheit der Frau Mehmisohn nach Rasirpulver unt dem Vorwande geschickt sei, die Kinder hätten das noch vorhande verschüttet. Auch diese Zeugin muß auf Drängen der Vertheidigun eingestehen, daß sie bereits wegen Hehlerei bestraft sei. Die Angekla behauptet, die Zeugin habe sich den ganzen Vorfall ersonnen und zw aus Haß gegen sie, weil sie sich geweigert hätte, 5 Tassen, welche Steinbach ihrer Herrschaft gestohlen habe, bei sich aufzubewahren u sie die Zeugin außerdem des Diebstahls von zwei Hemden beschuldi habe. Die Zeugin gesteht den Tassendiebstahl ein, behauptet aber de noch die Wahrheit ihrer Aussage. Die Zeugin Lene Kallman welche in demselben Hause mit Mehmisohn wohnt, hatte in der Vo untersuchung bekundet, daß sie 8 Tage nach dem Tode der Fra Mehmisohn die Angeklagte habe Gardinen aufhängen sehen und d die Angeklagte bei dieser Gelegenheit zu ihr gesagt habe: „Sie wu dern sich wohl, Frau Kallmann, daß ich jetzt schon Gardinen anste es ist aber wegen der Feiertage" und Isidor Mehmisohn, welcher a anwesend war, habe geäußert: „Ja, jetzt wollen wir ein ruhiges Leb führen." Heute erinnert sich die Zeugin dieses Vorfalls nicht mehr, bekun aber, ebenso wie ihr Mann Israel Kallmann, mit desto größer Bestimmtheit, daß sie sich einst in ihrem Holzstalle befunden und e Gespräch zwischen der Fliegner und Steinbach belauscht hätten, wonach di letztere zur ersteren gesagt habe: „Anna, ich werde aussagen, daß Sara mir 4 Groschen zu Rasirpulver gegeben hat", worauf dann di Fliegner geantwortet habe: „Das ist gut, aber sprich nicht so viel u verrathe mich nicht, sonst kommen wir in die Dinte." Außerdem w die Zeugin Kallmann die Fliegner einmal sagen gehört haben: „I habe das Judenmädel mit Hurrah herausgebracht, sie wollte die M dame spielen, das lass' ich mir aber nicht gefallen." Die Fliegner gi zu, etwas Aehnliches gesagt zu haben, legt dem aber einen and Sinn unter und die Steinbach behauptet, das mitgetheilte Gesprä zwischen ihr und der Anna Fliegner habe ihrerseits immer in der E zählung bestanden, daß die Angeklagte sie einmal nach Rasirpul geschickt habe. Unwesentlicher sind die Aussagen von Isidor Gol schmidt und Jette Goldschmidt, welche bezeugen, daß Fliegner an einem Sonntag vor der Verhaftung der Kaczke in ihr Laden gekommen sei und erzählt habe, man werde bald etwas von Kaczke hören. Die Vertheidigung hatte auf diese Zeugen provoz weil sie dadurch feststellen wollte, daß die Fliegner schon lange vor prophezeit habe, daß die Kaczke das Pulver in die Suppe schütt werde. Es stellte sich jedoch heraus, daß die Mittheilung der Flie ner schon nach der Anzeige bei der Polizei geschehen sei. Die Zeu Isac, Jacob und Pauline Reich sollten bekunden, ob Steinbach aus ihrer Handlung Auripigment geholt haben. Sie nen sich aber dessen alle drei nicht mehr entsinnen. Die nun folgend Zeugen Rike Heppner, Besitzerin des Hauses, in welchem Meh sohn wohnt, der Tapezierer Abraham Neumannn, Schwiegerv ter des Mehmisohn, dessen Frau Amalie Neuman, die Witt Bertha Themall, Tante, der Glasermeister Zippert, Onkel verstorbenen Frau Mehmisohn und die Josepha Pilarska, wel dreiviertel Jahre bei Mehmisohn gedient hatte, bekunden sämmtl daß das Verhältniß der Ehegatten Mehmisohn das beste von der W daß die Frau Mehmison eine gesunde und lebenslustige Frau gewe sei und daß sie Nichts bemerkt hätten, was auf ein Liebesverhält zwischen Isidor Mehmisohn und Sara Kacke hindeuten könnte. D Kaufmann Hugo Ehrenfried bezeugt, daß die Mutter der An klagten ihn bald nach dem Tode der Frau Mehmisohn gebeten ha eine Heirath zwischen ihrer Tochter und dem überlebenden Ehem zu vermitteln. Der Bürgermeister Domkowicz schildert se amtliche Thätigkeit bei der Haussuchung bei dem Vater der An klagten, bei dem er Auripigment gefunden habe und bei der V haftung der Sara Kaczke. Die Dorchen Seelig bekundet, die Steinbach ihr gesagt habe, sie habe einen Haß auf die An klagte. Ganz unwesentlich sind die Zeugnisse der Elisabeth Za und der Ernestine Ascheim. Frau Grünberg bekun daß ihr früheres Dienstmädchen, die Anna Fliegner, ihr gedroht h sie werde sie, die Grünberg, erstechen oder vergiften, wenn sie den ihr, der Fliegner, begangenen Diebstahl anzeigen werde. Die R falie Dominiak und Ottilie Lobenstein sollen nach von der Vertheidigung angegebenen thema probandum vorgekomm Zwistigkeiten zwischen den Mehmisohn'schen Ehegatten bekunden, erzählt auch die erstere, daß Mehmisohn einmal nach seiner in schwangerem Zustande befindlichen Frau mit einer Scheere gewo habe, und die letztere, daß er ein zweites Mal eine Tasse aus zur Erde geschleudert habe.

Um neun Uhr vertagt sich darauf der Gerichtshof bis morgen.

Posen, 20. Januar. [Schwurgericht.] In Fortsetzung gestrigen Verhandlung wurde heute mit der Vernehmung der S verständigen begonnen. Zu übergehen ist dabei die Aussage der H amme Zöllner, welche der verstorbenen Frau Mehmisohn ei Tage vor ihrem Tode, als ihr die Aerzte das Aufstehen gesta hatten, beim Ankleiden behilflich war. Kaum sei dieselbe angekle gewesen, als sie plötzlich bleich geworden sei und gelbgrüne Flecken Halse bekommen habe, so daß sie wieder hätte zu Bette gehen müss

Dr. Pernaczynski giebt darauf einen sehr ausführlic Krankheitsbericht. Er sei am 10. März 1875 zu der Frau Mehmiso gerufen worden. Dieselbe habe sich über Magenschmerzen beklagt u erzählt, daß sie Funken sehe. Bei der Untersuchung habe er die Au sehr glänzend gefunden, das Gesicht gedunsen, die Bauchhöhle voll Wasser, die Magenhöhle geschwollen. Er habe aus diesen Sympto auf eine chronische Nierenentzündung geschlossen. In der zweiten W habe sich der Zustand verschlimmert und die auch früher schon v handene Herzdämpfung habe zugenommen. In der dritten Woche h sich ein eigenthümliches Gefühl in den Fingerspitzen und eine schme hafte Spannung unter der Haut, sowie auf dem Rücken ein rö Ausschlag eingestellt. Diese Symptome paßten nicht zu einer Niere krankheit und seien ihm dieselben auch heute noch unerklärlich. In der vierten Woche habe dann eine hinzugetretene Lungen- und Halsl mung den Tod herbeigeführt. Obwohl nun Professor Sonnensch Arsenik in der Leiche gefunden hätte, müsse er dennoch sein Gutach dahin abgeben, daß die Frau Mehmisohn an einer Niere krankheit gestorben sei. Möglich sei es auch, daß die Tod ursache eine chronische Vergiftung sei und dann sei eine Blutdiffu tion eingetreten und auf diese Weise das Wasser in der Bau höhle zu erklären. Als nun Dr. Paradies sein Gutachten längerer Ausführung dahin stellte, daß die Frau Mehmiso allein durch Arsenikvergiftung gestorben sei, präzisirte Dr. Pernaczynski seinen Standpunkt dahin, daß er nehme, daß der Frau Mehmison während ihrer Krankheit Arsenik beigebracht worden sei, wel ches den Tod derselben schneller herbeigeführt habe, als er sonst wohl eingetreten sein würde. Professor D

(Fortsetzung in der Beilage.)

Sonnenschein giebt nun eine anschauliche Schilderung davon, wie er aus der ihm zuerst übersandten Fleischbrühe und dann aus den später erhaltenen Leichentheilen und aus der Kirchhofserde Arsenik gewonnen habe. Er habe zunächst Magen und Dünndarm, darauf Lunge und Milz, dann Knochen und Haare und schließlich auch die Kirchhofserde, jedes für sich, einer chemischen Analyse unterzogen und aus allen genannten Substanzen Arsenik gewonnen. In Bezug auf die Natur des muthmaßlich angewandten Mittels, das Auripigment, äußert sich Professor Sonnenschein folgendermaßen: Dasselbe sei eine nach den verschiedensten Prozentsätzen vorkommende mechanische Mischung von Schwefelarsen und arseniger Säure. Ersteres sei eine chemische Verbindung von Schwefel und Arsenik, von der man Unlöslichkeit behaupte, obwohl das nicht allgemein anerkannt sei, während die letztere eine chemische Verbindung von Arsenik und Sauerstoff sei. Das in dem Auripigment enthaltene Schwefelarsen dürfe wegen seiner Unlöslichkeit in Bezug auf die Wirkung des Auripigments auf den Organismus nicht in Betracht kommen. Ueber diese Wirkung sich aber näher auszulassen, verweigert der Sachverständige, weil dies nicht Sache des Chemikers sei. Nachdem darauf der Apotheker Mathesius noch seine chemische Untersuchung der Fleischbrühe und das Resultat derselben abgegeben hatte, beantragte Rechtsanwalt Dockhorn nochmals Vertagung der Verhandlung, um von den Aerzten Dr. Pernaczynski und Dr. Paradies einen schriftlichen Krankenbericht einzufordern, auf Grund dessen so wie auf Grund des Obduktionsberichts und des schriftlichen Gutachtens des Prof. Sonnenschein von dem Medizinalrath Dr. Skrezka in Berlin ein Gutachten eingeholt werden sollte, welches seine Behauptung bestätigen würde, daß die Frau Mehmisohn nicht durch Arsenikvergiftung gestorben sei. Der Gerichtshof lehnte jedoch diesen Antrag ab. Es begannen nun die Plaidoyers. Der Staatsanwalt v. Dressler beantragte das Schuldig nach der Anklage. Rechtsanwalt Dockhorn unterzog zunächst das von der Anklage beigebrachte Beweismateriell einer kritischen Beleuchtung und griff in dieser Beziehung besonders die Glaubwürdigkeit der Zeugen Fliegner und Steinbach an. Beide seien untreue Personen, welche aus Haß die Sara Kaczke verläumdet hätten. Diese Verläumdung habe dann eine falsche Anschuldigung und diese womöglich ein falsches Zeugniß hervorgerufen. In Bezug auf die Ergebnisse der Verhandlung behauptete der Vertheidiger einmal, daß die Ursache des Todes der Frau Mehmisohn unaufgeklärt geblieben sei und dann, daß es nicht ermittelt wäre, in welcher Form das Gift in den Körper der Verstorbenen gekommen sei. Dies sei hier aber grade von großer Wichtigkeit, da diese Form die einzige Beziehung zu der Angeklagten abgebe. Schließlich sei es unerwiesen geblieben, wer das Gift der Frau Mehmisohn beigebracht habe. Er beantragt das „Nichtschuldig". Auf Antrag des Staatsanwaltes wurde noch eine Frage wegen Mordversuches gegen die Frau Mehmison und noch zwei anderweite Fragen aus § 229 des Strafgesetzbuches gestellt, welche lauteten: ob die Sara Kaczke der Frau Mehmisohn Gift oder andere Stoffe, um deren Gesundheit zu beschädigen, beigebracht habe und ob sie dies in Beziehung auf Isidor Mehmisohn und dessen Kinder versucht habe. Nach kurzer Berathung verneinten die Geschworenen alle an sie gestellten Fragen und wurde demnächst die Angeklagte Sara Kaczke von der gegen sie erhobenen Anklage wegen Mordes und Mordversuches freigesprochen.

Staats- und Volkswirthschaft.

—ð— Mit Beginn dieses Jahres sind die telegraphischen Grenzkontrol-Stationen einschließlich der deutschen Telegraphenstationen zu Malmoe und Warschau sämmtlich aufgehoben worden, und es ist ein möglichst direkter telegraphischer Verkehr — ohne Umexpedition an den Grenzen — auf den Hauptlinien mit dem Auslande hergestellt. Durch diese Maßregel, welche hauptsächlich eine größere Beschleunigung und freiere Bewegung des Verkehrs bezweckt, ist zugleich eine nicht unerhebliche Ersparniß an Verwaltungsausgaben erzielt worden. Auf Entfernungen von Berlin bis Petersburg und bis Mailand findet jetzt eine direkte Korrespondenz statt. Die Börse von Berlin ist mit der Börse von London nunmehr auch über Emden direkt verbunden; zwischen den Börsen von Berlin und Brüssel ist vor Kurzem ebenfalls eine direkte Verbindung hergestellt. In Folge eines Abkommens mit der österreichisch-ungarischen Telegraphenverwaltung ist eine für den unmittelbaren telegraphischen Verkehr zwischen Deutschland und Ungarn bestimmte neue Linie von Berlin über Görlitz-Breslau und Oderberg durch den Jablunka-Paß und das Waagthal nach Pest und Preßburg gebaut worden. Seit einigen Tagen wird zwischen Berlin und Pest bereits direkt telegraphirt.

** **Berlin,** 20. Januar. Der „Reichsanzeiger" veröffentlicht das unter dem 6. d. vollzogene Gesetz, betreffend die Abänderung des Art. 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873. Danach erhält dieser Artikel folgenden Zusatz: „Der Bundesrath ist befugt, zu bestimmen, daß die Einthalerstücke deutschen Gepräges, sowie die in Oesterreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler bis zu ihrer Außercourssetzung nur noch an Stelle der Reichssilbermünzen, unter Berechnung des Thalers zu 3 Mark, in Zahlung anzunehmen sind. Eine solche Bestimmung ist durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und tritt frühestens einen Monat nach ihrer Veröffentlichung in Kraft." Um Mißverständnissen zu begegnen, bemerkt die „N. B. Ztg." daß danach die hier genannten Geldsorten einstweilen noch nach wie vor zu allen Zahlungen (auch über 20 Mark hinaus) wie die Goldmünzen verwendet werden können und im Verkehr angenommen werden müssen. Erst einen Monat nachdem der Bundesrath von der ihm hier verliehenen Befugniß Gebrauch gemacht hat — was keineswegs sofort der Fall zu sein braucht, indeß wohl nicht lange auf sich warten lassen wird — erhalten auch die Thalerstücke den Werth von Reichssilbermünzen, so daß sie als Zahlmittel nur bei Zahlungen bis zu 20 Mark angenommen werden müssen.

** **Chemnitz,** 19. Januar. [Produkten-Börsenbericht von Hermann Jastrow.] Wetter: bedeckt und milde. Weizen zu unveränderten Preisen gehandelt; gelber 210—216 M., weißer 210—220 M. Roggen in feiner Qualität beachtet. 170—180 M., Gerste ohne Geschäft, 177—186 M. Hafer fester. 150—165 M. Erbsen, Mahl- und Futter, 150—160 Mark. Alles per 1000 Kilo.

Weizenmehl Nr. 00 32,00 M., Nr. 0 30,00 M., Nr. I. 27,00 M. Roggenmehl Nr. 0 25,00 M., Nr. I. 24,00 M. per 100 Kilo.

** **Pest,** 19. Januar. Der Finanzminister hat heute den Delegirten des Verwaltungsrathes der ungarischen Ostbahngesellschaft gegenüber als Kaufpreis für die Ostbahn 10 Millionen Gulden zu 5 Proz. in Gold verzinsliche ungarische Staatsobligationen zugestanden, aber keine steuerfreie Verzinsung bewilligt und dieses Angebot als Ultimatum der Regierung bezeichnet. Der Verwaltungsrath hat danach diese Proposition genehmigt und soll morgen die Unterzeichnung des Kaufvertrages stattfinden.

Vermischtes.

* **Wahrscheinlich zur Ermunterung** für sich selbst druckt die „Germ." folgendes Sprüchlein des Pater Abraham a Santa Clara ab: „Der liebe Gott ist mit seiner Hilfe nicht allzeit von Eilenburg, sondern auch von Wartenburg: daher sollen wir in unserem Gebete Fürsten von Anhalt sein."

* **Die Verhaftung Witkowski's,** welcher am 12. d. M. von Grimma aus an das Bezirksgericht Borna abgeliefert werden sollte und unterwegs seinen Transporteur ermordet hat, ist durch einen leipziger Schutzmann erfolgt. Auf Grund des an die Polizeiorgane ausgegebenen Signalements verhaftete der Schutzmann den von Neudnitz nach Leipzig gehenden Mann, trotzdem sich derselbe einen anderen Namen beilegte, in der sicheren Annahme, daß er den Mörder Witkowski's vor sich habe. Als solcher ist denn auch der Verhaftete durch mehrere aus Grimma herbeigerufene Polizeibeamte aufs Bestimmteste rekognoszirt worden.

* **Riesenburg.** Einen Akt der seltensten Rohheit haben am 15. Abends einige Ulanen der hiesigen Garnison verübt. Dieselben waren, wie die „N. W. M." berichten, mit noch mehreren Kameraden zu einem Abschiedsschmause gegangen, den ein gewesener Ulan, der jetzige Arbeitsmann Weigel, vor seinem Umzuge nach Danzig zum Besten gab. Als sich die Gesellschaft gegen 10 Uhr Abends trennte, lauerten drei Ulanen dem Arbeiter Krause auf, dieser aber rettete sich zu dem Arbeiter Tillmann, seinem Schwager, mit dessen Hülfe er die Angriffe der unbewaffneten Soldaten zurückwies, so daß sie, ohne ihren Zweck erreicht zu haben, davongehen mußten. Tillmann glaubte durch Verschließen seiner Hausthür vor ferneren Attentaten gesichert zu sein; dem war aber leider nicht so. Zwei der Ulanen — Schwarz und Dreher — hatten sich aus ihren Quartieren die Säbel geholt und während Dreher draußen Wache hielt, drang Schwarz durch das Fenster in die Wohnung des Tillmann, um ihn und seinen Schwager zu schlagen oder gar zu tödten, was die nun folgende Brutalität anzunehmen wohl berechtigt. Tillmann, seine Frau und sein Schwager hatten sich durch den Hausflur auf den Boden gerettet und die zum Aufsteigen benutzte Leiter nachgezogen. Sie waren somit in vorläufiger Sicherheit; dagegen waren drei Kinder des Tillmann in der Stube zurückgeblieben, von denen zwei im „Himmelbett" und das eine in der Wiege lag. Man hatte sie zurückgelassen, weil nicht anzunehmen war, daß ihnen irgend Jemand etwas zu Leide thun werde. Schwarz, durch die Flucht der Erwachsenen zur höchsten Wuth entflammt, schont indeß diese armen Kinder nicht, er tödtet das eine auf der Stelle und dem andern brachte er tödtliche Verletzungen bei, denen es heute erlegen ist. Das älteste Kind ist 4 Jahre alt. Den Säugling in der Wiege scheint der Schwarz nicht bemerkt zu haben. Außerdem hat derselbe das ganze Mobiliar zertrümmert und selbst die Betten zerfetzt. Die sonstigen Bewohner (es sind vier Familienwohnungen darin) retteten sich durch eilige Flucht vor Mißhandlungen, zum Theil barfuß und unbekleidet. Erst nach längerer Zeit, als Hülfe aus der Stadt kam und die Wache herberufen war, gelang es, diese Vandalen festzunehmen und zur Haft zu bringen.

Verantwortlicher Redakteur. Dr. Julius Wasner in Posen.
Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Telegraphische Nachrichten.

Berlin, 21. Januar. Der Reichstag erledigte die zweite Lesung der von der Kommission vorberathenen Paragraphen der Strafgesetznovelle bis Paragraph 247 wesentlich nach den Kommissionsanträgen.

Berlin, 21. Januar. Der „Reichsanzeiger" publizirt den königl. Erlaß, wodurch die General-Synodalordnung für die evangelische Kirche in den acht alten Provinzen sanktionirt und eingeführt wird. Der Oberkirchenrath und der Kultusminister sind mit der Ausführung beauftragt, soweit noch nicht die Mitwirkung der Landesgesetzgebung erforderlich ist.

Wien, 21. Januar. Von unterrichteter Seite wird versichert, daß die britische Regierung die bedingungslose Unterstützung der Note Andrassy's zusagte. — Andrassy ist von Pest zu bleibendem Aufenthalt hierher zurückgekehrt.

Die seit dem Jahre 1869 bestehende Verbindung zwischen Stettin und New-York wird auch in diesem Jahre aufrecht erhalten werden. Nachdem die auf dieser Linie durch Herrn Konsul Messing beförderten Passagiere stets in jeder Beziehung zufrieden gestellt worden sind, nehmen wir keinen Anstand, unsere Leser auf das heutige Inserat aufmerksam zu machen und hinzuzufügen, daß, obgleich andere Dampfschiffslinien die Preise erhöht haben, Herr Konsul Messing vorläufig noch Passagiere zu den alten Preisen annimmt.

Unterrichts-Anzeige.

Nachdem ich meine Stellung als Theater-Kapellmeister aufgegeben, bin ich nunmehr fest entschlossen, mich als Lehrer der Tonkunst hierorts zu domiziliren und ertheile ich **gründlichsten Unterricht** im **Klavierspiel** und **Gesang**, sowohl **Anfängern** wie schon **Unterrichteten**, deren Absicht es ist, im **Salon-** und **Klavierspiel** sich eine vollständige Ausbildung anzueignen. — Ebenso ertheile ich Unterricht in der **Kompositionslehre**.

Schüler-Anmeldungen nehme ich in meiner Wohnung, Mühlenstraße 38, 2. Etage, entgegen.

Hochachtungsvoll

Unlko Köhler,

Kapellmeister u. Pianist.

Ein thätiger Agent mit ff. Referenzen sucht für **Magdeburg** die Vertretung eines leistungsfähigen Hauses in **Bauholz** und **Bretter**. Gefl Offerten werden sub H. 5229 an die **Annoncen-Expedition** von **Haasenstein u. Vogler, Magdeburg**, erbeten.

---

180 Masthammel

sowie eine **fette Kuh** stehen zum Verkauf in **Szemborowo** bei **Strzałkowo.**

Lange.

Cotillon-Orden

und **Knallbonbons** mit komischen Einlagen empfiehlt (W. 334.)

C. Danigel,

Breslauerstr. 13.

Das Spezial-Magazin

fertiger

Damengarderobe,

empfiehlt eine **große Auswahl** zurückgesetzter

Costümes

von dieser Saison zu **auffallend** billigen Preisen.

J. Freund,

Posen, Wilhelmsplatz 15.

Der Verkauf

der in meinem **Pfandleihhause** verfallenen **Pfänder** findet Ende **dieses Monats** statt.

J. Mondré.

Praeparirten Kienttheer,

zur Vertilgung der Großen Kiefernraupe (Phal. bomb. pini), empfehlen

Fr. Schlobach & Schmidt

in Kobier b. Pleß, Oberschl.

Ein Färbergehülfe

für Lappenfärberei, der auch geübter Oeldrucker ist, k. andauernd gute Stellung bekommen bei

A. Sieburg, in Posen.

Besten Schutzzucker a Pfd. 4½ Sgr., Raffinade 5 Sgr, täglich frischen Dampfkaffee 14 und 16 Sgr., türkischen Pflaumenmus 2⅓ Sgr., Kölner Leim 5 Sgr., Schellack a Pfd. 25 Sgr., 14 Liter Petroleum für 1 Thaler, 8 Pfd. tr. Kernseife 1 Thlr., Beste Strahlenstärke 4 Sgr., Soda a Pfd. 1 Sgr. offerirt

W. Moses,

Breitestr. 23.

Täglich frische vorzügliche

Tafel-Butter,

a Pfd. 15 Sgr.,

bei Frau **Scheuermann**, St Adalbert 8.

Zur gefälligen Beachtung!

Wegen Aufgabe meiner Kellerräume unter dem Rathhause, beabsichtige ich von heute ab mein wohlassortirtes Lager von **Ungar-, Rhein- und Rothweinen**, sowie **Champagner** zu **herabgesetzten** Preisen auszuverkaufen und bitte um geneigten Zuspruch.

H. Giering,

Jarotschin.

Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt.

Unsere Gesellschaft begeht am 2. März d. J das Fest ihres fünfzigjährigen Bestehens. — Zur Feier des Tages findet hierselbst ein Festdiner statt, welches sich unmittelbar an die ordentliche General-Versammlung anschließen wird. Die geehrten Mitglieder der Gesellschaft, welche daran Theil zu nehmen wünschen, werden ersucht, wegen der zu treffenden Arrangements uns bis spätestens den 10. k. Monats hiervon Nachricht zu geben. Nach Eingang der Anmeldung erhalten die Theilnehmer noch weitere Auskunft.

Schwedt, den 10. Januar 1876.

Die Direction.

National-Dampfschiffs-Compagnie.

Die Passagepreise nach **Amerika** auf anderen Linien sind bereits erhöht. Die erste Fahrt

von **Stettin** nach **Newyork** via **Hull-Liverpool**

erfolgt am **Mittwoch den 5. April.**

Passagepreise	114 Mark	einschließlich vollständiger Beköstigung.
Kinder unter 10 Jahren	57 „	
Säuglinge	12 „	

Es wird angerathen, sich die Plätze durch schleunige Einsendung eines Handgeldes von 30 Mark a Person an den Unterzeichneten zu sichern, wobei das Alter sämmtlicher Mitreisenden anzugeben ist. — Von **Hamburg** nach **Newyork** befördere ich schon jetzt jeden **Freitag** a 105 Mark, Kinder die Hälfte. — Wechsel auf allen Plätzen der Vereinigten Staaten.

C. Messing, **Stettin**, Grüne Schanze 1a. **Berlin**, Französ. Str. 28.

General-Agentur-Offerte.

Eine preußische **Hagelversicherungs-Gesellschaft a. G.** wünscht **mehrere General-Agenturen** zu errichten. **Bewerbungen sub Chiffre „Hagel“** namentlich **solcher Herren**, die im **Hagelgeschäfte** mit **Erfolg** bereits gearbeitet, befördert die Exp. d. Ztg

---

Für Brennereibesitzer.

Unterzeichnete empfehlen ihre Maischholländer, sogenannte:

Ellenberger'sche Maischapparate

auf's Angelegentlichste.

Als Vorzug dieses Apparates erwähnen wir, daß nicht nur gesunde, sondern auch trockene, faule und erfrorene Kartoffeln, wie auch das Malz zu der denkbar feinsten Masse so gerieben werden, daß Schalen und Hülsen nicht mehr zu erkennen sind. Die hieraus folgende innige Vermischung der Kartoffelmasse mit dem Malz erzeugt die vollkommenste Verzuckerung in der kürzesten Zeit mit nur 3—4 Pfund Malz, also 2—2½ Pfund Gerste pro Centner Kartoffeln, sowie eine gut gährende Maische, welche im Gährbottig nur wenig Steigeraum erfordert.

Preise äußerst mäßig.

C. Jaehne & Sohn, Landsberg a. W.

Maschinenfabrik, Eisengießerei und Kesselschmiede.

A. Leinveber & Co.

in Gleiwitz O.-Schl.

liefern **Dampfkessel** jeder Art unter Garantie, **Kühlschiffe, Maischbottiche, Henze'sche Apparate, Reservoire** und alle sonstigen Blecharbeiten, sowie vollständige Einrichtungen für **Brennereien, Mahlmühlen, landwirthschaftl. Anlagen** ꝛc. und machen ganz besonders auf die von ihnen vorzugsweise gebauten ausgezeichneten patentirten **Dupnis-Röhrenkessel** und ihre **neuen Maische-Kühlapparate ohne Wasser** aufmerksam.

Closets

in den verschiedensten Arten empfiehlt

H. Klug,

Breslauerstraße 38.

Dr. Pattison's

Gichtwatte

lindert sofort und heilt schnell

Gicht und Rheumatismen

aller Art, als Gesichts-, Brust-, Hals- u. Zahnschmerzen, Kopf-, Hand- u. Kniegicht, Gliederreißen, Rücken- u. Lendenweh.

In Packeten zu **1 Mark** und halben zu **60 Pfennig** bei Frau **Amalie Wuttke**, Wasserstraße 8/9 in Posen. [H. 62551.]

Ein 2fenstriges möblirtes Zimmer mit Entrée ist sofort zu vermiethen Wilhelmsplatz 4, 2 Treppen.

Eine Parterrewohnung, 5 Zimmer und Zubehör, ist vom 1. April Paulistraße 3 zu vermiethen.

Breitestr. 10 ist ein Vorder- u. Hinterkeller zum Geschäft oder Wohnung vom 1. April d. J. zu vermiethen. Näheres Gr. Gerberstr. 27, 3. Etage.

Ein möblirtes Zimmer mit Bett, ist Markt Kränzelgasse 33 billig zu vermiethen. Näheres daselbst.

Ein gut möbl. Zimmer zu verm. St. Martin 21, III. Etage.

---

1 Wohn. v. 6—7 Zimm. wird z. 1. April zu miethen gesucht. Offerten m. A. d. Miethspreises sub **W. G.** in d Exped. d. Zeitung.

Ein fein möblirtes Zimmer ist Gr. Gerberstr. 18, Eing. Büttelstr. 1. Tr. z. v.

Ein gut möblirtes Zimmer nebst Schlafkabinet und Entrée nach vorn heraus ist zu vermiethen **Halbdorfstraße 16** in der 2. Etage.

Gasthof **„im eichnen Born“** ist der Dünger zu verpachten. Auch ist eine Wohnung von 2 Zimmern, Küche und Zubehör z. verm. Näh. das. beim Besitzer **Lachmann.**

---

2 Lehrlinge und 1 Arbeitsbursche finden sofort Anstellung in der Goldrahmenfabrik von **E. Schlicht**, (W. 327) Wasserstraße 12.

Wohnungen a 3—5 Piecen, Schuhmacherstraße Nr. 16.

Ein geübter **Büreaugehilfe** findet Beschäftigung bei dem Distriktskommissarius und Bürgermeister **v. Lagiewski** in **Janowitz.**

Einen

Wirthschaftsbeamten

in gesetzten Jahren, unverheirathet, beider Landessprachen mächtig, sucht zur Bewirthschaftung eines Vorwerkes sofort oder zum 1. April c.

N. L. Szamatólski,

Pinne.

Ein verheiratheter **Wirthschaftsbeamter**, der seine Brauchbarkeit nachweisen kann und dessen Frau die Milchwirthschaft zu übernehmen hat, wird bei bescheidenen Ansprüchen zum 1. April für ein kleines Gut gesucht, auf welchem der Besitzer nicht wohnt.

Meldungen unter **M. L. 25** an die Exped. dieser Zeitung.

Ein verheiratheter deutscher, der polnischen Sprache mächtiger erfahrener

Landwirth,

ohne großen Anhang, dessen Frau die weibliche Wirthschaft zu übernehmen hat, wird als Verwalter für ein Vorwerk der Herrschaft Razot bei Kosten zum 1. April cr. gesucht. Bei persönlicher Vorstellung das Nähere; jedoch werden Reisekosten nicht vergütigt.

Ein Lehrling

mit guter Handschrift, wird für ein hiesiges Comptoir gesucht. Selbstgeschriebene Offerten sub Z. 100 werden i. d. Exped. d. Z. erb.

Einen Lehrling,

welcher der deutschen und polnischen Sprache mächtig sein muß, suchen wir für unser Assecuranz-, Produkten- und Kommissionsgeschäft zum möglichst baldigen Antritt.

G. Fritsch & Co.,

Posen, Mühlenstr. 40.

Commis-Gesuch.

Zur fast selbstständigen Führung eines Geschäfts in einer Residenzstadt Thüringens wird ein tüchtiger älterer **Commis gesucht**, der die **Herrenkonfektionsbranche** genau kennen und mit den kaufm. schriftlichen Arbeiten vertraut sein muß.

Antritt per 1. April c Salair gut. Offerten sind sub S. G. in der Exped. d. Z. niederzulegen.

Ein Mädchen aus achtbarer Familie, 15 Jahr alt, mosaisch, welches im Stande ist in allen Fächern des Elementarunterrichts und in den Anfangsgründen der franz Sprache Nachhülfe zu geben, sucht Stelle als Ladnerin. Gefl. Off. unter Chiffre **M. M. 70** postlagernd Buk erbeten.

Eine **Schneiderin** wünscht Arbeit im Hause, neu und alt, auch Wäsche zu repariren. Schulstraße Nr. 5, 2 Treppen.

Ein Wirthschaftsbeamter

unverh., deutsch und polnisch sprechend, mit guten Zeugnissen, sucht Stellung als 2. Beamter in einer größeren Wirthschaft oder unter Leitung des Prinzipals. Offerten sub A. Z erbeten an die Buchhandlung von **Louis Streisand** in Grätz.

Ziegelmeister.

Ein im Ziegelfache und im Brennen aller Oefenkonstruktionen durchaus erfahrener Ziegelmeister, welcher die besten Zeugnisse über seine Leistungen, sowie über moralische Führung vorlegen kann, auch kautionsfähig, sucht bis zum 25. d. M. Stellung. Off. unter **A. Z. 229** in der Exped. d. Ztg.

Ein verheiratheter, in seinem Fache tüchtiger nüchterner Wirthschaftsvogt, welchem die besten Zeugnisse zur Seite stehen, sucht als solcher Stellung vom 1. April c. ab. Offerten franco nimmt etngegen **Scharne** in Mrowino bei Rokietnica.

Ein thätiger Wirthschaftsbeamter, ev., verh., gegenw. in Stellung, 10 Jahre beim Fach, im Besitz guter Zeugnisse, sucht v. 1. April oder 1. Juli anderweitig Stellung. Offerten unter **A. H.** postl. Ritschenwalde erbeten.

Ein gelber Windhund, Hündin, ist mir zugelaufen. Näheres in der Expedition dieses Blattes.

☐ M. 26, I. ½7 A. J. III. u. Bf. ☐

Verein junger Kaufleute zu Posen.

Montag den 24. d. M., Abends präcise 8 Uhr, im **Lambert'schen Concert-Saale:**

Dilettanten-Concert

zu Gunsten der hiesigen Armen und der in Bremerhaven Verunglückten.

Billets hierzu verabfolgt Herr **Louis Licht**, im Comptoir Magazinstraße 15, gegen Vorzeigung der Mitgliedskarte.

Hiesige Nichtmitglieder haben keinen Zutritt.

Der Vorstand.

Verein junger Kaufleute zu Posen.

Dienstag, den 25. d. Mts., Abends 8 Uhr,

Herr Dr. Brieger:

Ueber die Romantiker,

I Vortrag.

Billets hierzu für **Herren** und **Damen** verabfolgt Herr **Louis Licht** gegen Vorzeigung der Mitgliedskarte.

Der Vorstand.

Allgemeiner Männer-Gesangverein.

Außerordentliche General-Versammlung:

Montag, den 24. d. M.,

Abends 8 Uhr,

im **Scharffenberg**'ichen Saale.

Tagesordnung:

1) Angelegenheit, betreffend den Ankauf eines neuen Flügels.
2) Vorbereitung des Maskenballs.

Der Vorstand.

Freunde der Wissenschaft und Geselligkeit.

Sonnabend, den 22. Januar cr., Abends 8 Uhr, Musikalischer Abend.

Vorlesung

zum Besten des Diakonissenhauses.

Dienstag den 25. Januar,

Abends 6 Uhr,

in der Aula des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums.

Herr Kreisschul-Inspector Dr. Hippauf aus Wreschen:

Die menschliche Hand.

Eintrittskarten a 1 Mark sind in den Buchhandlungen der Herren **Rehfeld** und **J. J. Heine**, so wie Abends vor Beginn der Vorlesung am Eingang der Aula zu haben.

Restaurant Tunnel.

Morgen Sonntag den 23. Januar, Vormittags von 11—1 Uhr:

I. Horn-Quartett

ohne Entrée.

Zum Frühstück außer Sonstigem frisches **Roastbeef**, feines **Lager-Bier**, wozu ergebenst einladet

B. Jaensch.

Restaurant Tunnel

unterm polnischen Theater.

Heute Abend **Eisbeine.**

J. Baro.

Heute **frische Kesselwurst** mit **Kraut**, sowie **Eisbeine.**

Oscar Meyer,

(W. 321) Halbdorfstr. 2.

Heute Abend **Eisbeine**

A. Graeber,

Mühlen- u. St. Paulistr.-Ecke 29.

Hitze's Lokal.

Sonnabend, den 22. **Wurstabendbrod**, es ladet ein **Methner**, Jerzyce.

Familien-Nachrichten.

Als Verlobte empfehlen sich:

Simon Neustadt,
Louise Stein.

Schrimm. **Wreschen.**

Pauline Diamant,
Ferdinand Masur

Verlobte.

Wreschen. **Lissa.**

Kirchen-Nachrichten für Posen.

Kreuzkirche. Sonntag den 23. Jan., Vormittags 10 Uhr: Herr Pastor Zehn. — Nachmittags 2 Uhr: Herr Superintendent Klette.

Petrikirche. Sonntag den 23. Jan., früh 10 Uhr, Predigt: Hr. Konsist.-Rath Dr. Goebel. — Abends 6 Uhr: Herr Diakonus Witting.

St. Paulikirche. Sonntag den 23. Januar, Vormitt. 9 Uhr, Abendmahlsfeier: Herr Konsistorial-Rath Reichard. — 10 Uhr Predigt: Herr General-Superintendent D. Cranz — Abends 6 Uhr: Herr Pastor Schlecht.

Freitag den 28. Januar, Abends 6 Uhr, Gottesdienst: Herr Pastor Schlecht.

Garnisonkirche. Sonntag den 23. Januar, Vormitt. 10 Uhr: Herr Konsist.-Rath Militair-Oberpfarrer Haendler. — Abends 5 Uhr Bibelstunde in der Sacristei: Herr Div.-Pfarrer Meinke.

Ev.-luth. Gemeinde. Sonntag den 23. Januar, Vormittags 9½ Uhr: Herr Superint. Kleinwächter. — Nachm. 3 Uhr: Derselbe.

Mittwoch d. 26. Januar Abends 7½ Uhr: Herr Superintendent Kleinwächter.

In den Parochien der vorgenannten Kirchen sind in der Zeit vom 14 bis 20. Januar:

getauft: 10 männl., 7 weibl. Pers.
gestorb: 9 männl., 4 weibl. Pers.
getraut: 2 Paar.

Auswärtige Familien-Nachrichten.

Verlobt: Frl. Valli Wagner mit Pr.-Lieutenant Franz Weichbrodt in Caput und Berlin. Frl. Elise Bro[illegible] mit Lehrer Paul Rothkegel in Berlin. Frl. Hedwig Liepmann mit Kaufmann Simon Wolff in Neustadt E.-W. und Berlin.

Verehelicht: Herr Paul Fried[illegible]länder mit Frl. Clara Simon [illegible] Berlin, Herr Advokat-Anwalt Fel[illegible] Karl mit Fräulein Marie Cetto [illegible] Saargemünd bei St. Wendel, Herr Emil Zühlke mit Frl. Helene Radi[illegible] in Berlin.

Geboren: Ein Sohn: Herrn Hauptmann Mathieu in Magdeburg, Herrn Stadtbaumeister R. Kleinau [illegible] Neustadt bei Magdeburg, Herrn Ba[illegible] Hartmann in Nippes, Herrn J. [illegible]mann in Berlin. Eine Tochter: [illegible] von Zastrow in Schloß Schönberg [illegible] L., Herrn Lieutenant Betzhold in [illegible]den, Herrn C. v. Langendorff in [illegible] Kunzendorf, Herrn Hugo Reichmann [illegible] Berlin, Herrn Bäckermeister Buch[illegible] in Berlin, Herrn Assessor Lody.

Gestorben: Herrn Oberpredi[illegible] R. Wernicke Sohn Martin in [illegible] Buchholz, Verw. Frau Superintend[illegible] Amalie Beppel geb. Hennig in Spr[illegible]berg, Hrn. Premier-Lieutenant [illegible]mann Tochter Elisabeth in Hoppen[illegible] in Mecklenburg, Herr Otto Linden[illegible] in Eickstedt, Justizrath Carl v. [illegible]bahn in Siegen, Frau Wilhelmine [illegible] Perroy de la Broß, geb. Kobelt [illegible] Camenz in Schlesien, Herr emer. [illegible]diger Wilhelm Kindel in Beelitz, [illegible] Baumeister Gustav Neumann in [illegible] Herr Hauptmann Julius von [illegible] in Bavendorf bei Lüneburg, [illegible] Strafanstaltsdirektor a. D. Karl [illegible] Schlabrendorff in Halle a. S., [illegible] Justizrath a. D. Dr. Gustav [illegible] Siebdrat in Dresden, Frau Sch[illegible]steinfegermeister Elisa Nagel, geb. [illegible]tzel in Berlin, Herr Schneidermeister [illegible] Rüdiger in Berlin, Herr Rentier, [illegible]here Klempnermeister Friedrich Au[illegible] Adolph Jaedicke in Berlin, Verw. [illegible] Frau Geheimrath Laspeyres, geb. [illegible] Favreau in Neu-Bornstädt, Herr [illegible]tier Wilhelm Kriele in Charlottenburg, Verw. Frau Förster Zimmermann, [illegible] Voß in Königs-Wusterhausen, Kau[illegible] Ernst Dümcke in Buchau.

Interims-Theater in Posen.

Repertoir.

Sonnabend keine Vorstellung.

Sonntag den 24. Januar:

Graf Racoczy.

Schwank in 3 Aufz von G. v. Mo[illegible]

Brandstätte.

Posse mit Gesang in 1 Akt von Pohl.

Emil Tauber's Volksgarten-Theater.

Sonnabend:

Die Tochter des Gefangenen.

Die Direction.

Druck und Verlag von W. Decker u. Co. (E. Röstel) in Posen.